



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

OBERGERICHT

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371
Stans

SA 24 9 (vormals SA 15 18-20, 18 2 und 21 8)

Beschwerde beim BGer hängig

Urteil vom 10. November 2025

Das Obergericht des Kantons Nidwalden

unter Mitwirkung von

a.o. Oberrichter Dr. iur. Stefan Keller, Vorsitz
Oberrichterin Rahel Jacob
Oberrichterin Franziska Ledergerber Kilchmann
Oberrichter Joseph Niederberger
Oberrichter Fabian Murer
a.o. Gerichtsschreiber Mike Bacher

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Nidwalden,
Abt. II, Wirtschaftsdelikte,**
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,
Anklägerin/Berufungsbeklagte

gegen

A.__,

vertreten durch Michael Häfliger, Rechtsanwalt,
Häfliger Haag Häfliger Rechtsanwälte und Notare,
Schwanenplatz 7, Postfach, 6002 Luzern,
Berufungskläger/Beschuldigter

und

B.__,
handelnd durch C.__,

Hauptstrasse 99, Postfach, 6260 Reiden

Gegenstand

Berufung von **A.__(** gegen das Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 23. Dezember 2021 (SK 21 8)

Prozessgeschichte

A

Zur Prozessgeschichte und den Verfahrenshandlungen sei bis zum Entscheid des Obergerichts Nidwalden vom 23. Dezember 2021 auf die dortigen Ausführungen verwiesen (Urteil OG, lit. A—O).

Das begründete Urteil SA 18 21 wurde am 20. April 2022 zugestellt und von D.____ und A.____ (nachfolgend A.____/Berufungskläger) in der Folge beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht beurteilte die zwei Beschwerden in je gesonderten Verfahren 7B_266/2022 und 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024. Die Beschwerde von D.____ wies es ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerde von A.____, dem vorliegenden Berufungskläger, hiess es aus formellen Gründen gut. Ein Revisionsgesuch von D.____ gegen das Urteil 7B_266/2022 wies das Bundesgericht am 5. Februar 2025 ab (Verfahren 7F_64/2024). Im Folgenden ist daher einzig über die in der Beschwerde des Berufungsklägers aufgegriffenen Punkte und die Vorgaben des Bundesgerichts im Entscheid 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 zu entscheiden. Die Hinweise im Entscheid 7F_64/2024 vom 5. Februar 2025 werden ebenfalls ergänzend hinzugezogen.

B

Das Obergericht Nidwalden teilte den Parteien mit Schreiben vom 25. Juli 2024 und 2. August 2024 mit, dass es unter der oben angeführten Geschäftsnummer ein neues Verfahren eröffnet habe. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs räumte es den Parteien die Gelegenheit ein, sich innert 10 Tagen zu äussern.

Am 30. Juli 2024 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Stellungnahme verzichte, da die bundesgerichtlichen Erwägungen den Ablauf des neu eröffneten Verfahrens bestimmten. Gleichzeitig ersuchte sie um Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Berufungskläger, da ihr dieses vom Bundesgericht nicht zugestellt worden sei.

Innert mehrfach erstreckter Frist nahm der Berufungskläger am 13. September 2024 zum neu eröffneten Verfahren hinlänglich Stellung und beantragte:

- «1. Es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
- 2. Es sei festzuhalten, dass durch den Aufhebungsentscheid des Bundesgerichts vom 28. Juni 2024 das Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 23. Dezember 2021 und somit auch die Dispositiv Ziffern 5.3, 6, 7, 8, 10, 11 und 14 (14.1 bis 14.5) aufgehoben sind.

3. Der Beschuldigte sei beim Sachverhaltskomplex E. __ vom Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen.
4. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen. Die Strafe sei bedingt auszusprechen.
Eventualiter sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. Die Strafe sei teilbedingt auszusprechen. Der unbedingte Teil sei auf 6 Monate zu beschränken. Für die restliche Strafe sei der bedingte Vollzug zu gewähren.
5. Von der Verpflichtung zu einer Ersatzforderung zu Lasten der B. __ sei abzusehen. Die Kanzleisperrung auf dem Grundstück Nr. X. __ sei aufzuheben. Das Grundbuchamt sei entsprechend anzuweisen.
6. Es seien die Kosten (inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung) des Verfahrens vor der Untersuchungsbehörde, dem Kantonsgericht und dem 1. Umgang vor dem Obergericht je hälftig dem Staat und dem Beschwerdeführer (recte: Berufungskläger) aufzulegen (sic). Die Kosten des Verfahrens vor Obergericht des Kantons Nidwalden (2. Umgang) seien vollumfänglich und samt Kosten der amtlichen Verteidigung dem Staat aufzuerlegen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Mehrwertsteuer) im Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Nidwalden (3. Umgang) zulasten des Staates.
8. Der unterzeichnete sei als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten zu bestätigen, eventualiter per 28. Juni 2024 einzusetzen.»

C.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 stellte der a.o. vorsitzende Oberrichter der B. __ den Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 förmlich zu, da diese durch die dort auf Geheiss des Bundesgerichts erhobene Ersatzforderung neu beschwert worden ist. Ebenfalls stellte er den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 28. Juni 2024 und die Stellungnahme des Berufungsklägers vom 13. September 2024 zu. Der a.o. vorsitzende Oberrichter hielt ausserdem fest, dass dem Berufungskläger der Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 in der vorliegenden Sache ohnehin neu zu eröffnen sei, weshalb dies auch gegenüber der B. __ geschehen werde.

Am gleichen Tag stellte der a.o. vorsitzende Oberrichter die Stellungnahme des Berufungsklägers den anderen Parteien zur Replik zu.

D.

D. __ erhob am 18. Oktober 2024 ein Revisionsgesuch gegen das Urteil des Bundesgerichts 7B_266/2022 vom 28. Juni 2024.

Die Staatsanwaltschaft übermittelte dem Obergericht am 25. Oktober 2024 das Revisionsgesuch und stellte fest, dass das Obergericht dem Bundesgericht laut dessen

Verfügung vom 22. Oktober 2024 die in der Sache ergangenen Akten mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen habe. Eine Weiterführung des Berufungsverfahrens sei im jetzigen Zeitpunkt bei dieser Ausgangslage nicht opportun. Ebenso hielt die Staatsanwaltschaft fest, sie werde zur Eingabe des Berufungsklägers Stellung nehmen, sobald das Bundesgericht Klarheit darüber geschaffen habe, ob es auf seinen Entscheid vom 28. Juni 2024 in Sachen D.____ zurückkomme.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 hielt a.o. vorsitzende Oberrichter unter anderem fest, dass es alleine in der Kompetenz des Verfahrensleiters liege, das Verfahren zu sistieren und Fristen für allfällige Stellungnahmen anzusetzen. Die Staatsanwaltschaft nahm in der Folge in der letztmals erstreckten Frist am 4. November 2024 zur Eingabe des Berufungsklägers Stellung und verzichtete auf materielle Anträge, da die Voraussetzungen im derzeitigen Verfahrensstadium nicht gegeben seien. Gleichzeitig stellte sie den Verfahrensantrag, das Berufungsverfahren bis zum Vorliegen des Revisionsurteils des Bundesgerichts zu sistieren.

E.

Am 8. November 2024 nahm die B.____ innert erstreckter Frist zum vorliegenden Verfahren und den Vorbringen des Berufungsklägers Stellung. Sie beklagte sich darüber, dass sie sich diesen Sommer (2024) unvermittelt einer Ersatzforderung von Fr. 150'000.-- gegenüber gesehen habe, da ihr der Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 nicht zugestellt worden sei. Nicht nur dies sei ungeheuerlich, sondern auch die Tatsache, dass zulasten der B.____ die Einziehung von Fr. 150'000.-- beschlossen werde, ohne dass sie über dieses Vorhaben informiert worden sei. Sie moniert in der Folge ausführlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Eine Einziehung hätte bei gegebenen Voraussetzungen im Strafverfahren gegen D.____ und den Berufungskläger unter Einräumung der Parteirechte oder in einem selbständigen Einziehungsverfahren erfolgen können, was beides nicht geschehen sei. Der Verfasser der Eingabe der B.____, C.____, sei erst im Juli 2009 deren Alleinaktionär geworden, weshalb er nichts von einer Einziehung habe wissen können. Die B.____ begründet in der Folge, weshalb höchstens die E.____ AG und nicht die F.____ als Geschädigte in Frage komme. Die Abtretung der Forderung an den Kanton Nidwalden sei rechtsmissbräuchlich. Einen allfälligen Schaden im Umfang der Fr. 150'000.-- und den Kosten einer anwaltlichen Vertretung werde sie (die B.____) zulasten des Kantons Nidwalden geltend machen.

F.

Mit Verfügung vom 8. November 2024 (Verfahren 7F_64/2024) wies das Bundesgericht die aufschiebende Wirkung im von D.____ angestregten Revisionsverfahren ab.

G.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 nahm der Berufungskläger nach erfolgter Akteneinsicht innert erstreckter Frist zu den Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 4. November 2024 und der B.___ Stellung. Er stimmte unter anderem dem Antrag auf Verfahrenssistierung bis zum Entscheid des Bundesgerichts im Revisionsverfahren zu, bekräftigte die Kritik der B.___ am Verfahren und beantragte die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung.

H.

Am 5. Februar 2025 erging das bundesgerichtliche Revisionsurteil (7F_64/2024) in Sachen D.___. Das Bundesgericht wies dieses unter Auferlegung der Gerichtskosten ab.

I.

Am 21. März 2025 reichte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers seine Kostennote ein. Er begründete deren Höhe mit dem aufwendigen und komplexen Verfahren, zumal verschiedene Fragen mit dem Verfahrensgegenstand hätten geklärt werden müssen. Erst durch den Revisionsentscheid des Bundesgerichts sei «die beabsichtigte, relativ einfache Verfahrenserledigung, ersichtlich» geworden.

J.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 forderte der a.o. vorsitzende Obergerichter den Berufungskläger zu einer Aktualisierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf und teilte den Parteien gleichzeitig die infolge Ausscheidens zweier Richter aus ihrem Amt im Jahre 2024 teilweise neue Besetzung des Spruchkörpers mit, um allfällige Ausstandsgründe geltend machen zu können.

Der Berufungskläger führte mit Schreiben vom 26. Mai 2025 höhere Kosten aufgrund einer verschlechterten gesundheitlichen Situation ins Feld, während sich keine wesentliche Änderung der Einkommenssituation ergeben habe. Er machte ausserdem keine Ausstandsgründe gegen die beiden neuen Laienrichter geltend, beantragte jedoch weiterhin eine mündliche Hauptverhandlung, zumal sich die beiden neuen Richter kein eigenes Bild von ihm (dem Berufungskläger) hätten machen können. Dem Unmittelbarkeitsprinzip komme erhebliche Bedeutung zu. Ein reiner Aktenprozess sei bei der Tragweite des vorliegenden Verfahrens nicht zulässig. Bei der Ansetzung eines Verhandlungstermins sei seine Rekonvaleszenz zu berücksichtigen.

K.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 wandte sich der kommissarische Verwalter der F. __ AG an das Obergericht und teilte mit, dass er seit einigen Jahren die Stiftung liquidieren möchte. Er stellte hierzu verschiedene Fragen und bat das Obergericht, diese zu beantworten, was mit Antwortschreiben vom 17. Juli 2025 geschah.

L.

Der a.o. vorsitzende Oberrichter holte am 10. Oktober 2025 bei den zuständigen Behörden einen Strafregistrauszug und einen Betreibungsregistrauszug ein.

Mit Schreiben 15. Oktober 2025 gab der a.o. vorsitzende Oberrichter der B. __ Gelegenheit, ihre aktuellen Vermögensverhältnisse und die aktuelle finanzielle Lage mit geeigneten aktuellen Unterlagen zu dokumentieren. Bis *dato* gingen weder eine Stellungnahme noch Unterlagen ein.

Erwägungen**I. Vorbringen Berufungskläger****1.****1.1**

Vorab als unrichtig einzustufen ist das Vorbringen, wonach er (der Berufungskläger) kein faires Verfahren gehabt habe, was Art. 6 EMRK verletze, da das Obergericht die Klage der E. __ AG gegen D. __ und diejenige der ganzen Belegschaft der E. __ nicht behandelt habe. In diesen Strafverfahren habe sich ergeben, dass er nicht Mittäter von D. __ hätte gewesen sein können. Zu diesem krassen Verfahrensfehler habe sich das Obergericht nicht geäußert.

Richtig ist, dass sich das Obergericht sehr wohl mit diesem Vorbringen befasst hat. Im Urteil vom 9. Juli 2019 (Verfahren SA 18 2) führt das Obergericht unter lit. W des Sachverhalts Folgendes aus:

«Ebenfalls am 18. April 2019 gelangte Rechtsanwalt Urban Baumann als Rechtsvertreter der Privatklägerin E. __ an das Obergericht und wies dieses darauf hin, dass er bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht habe, dass die Strafklage der E. __ gegen D. __ von der Staatsanwaltschaft gar nie behandelt worden sei und der relevante Sachverhalt nie Eingang in die Anklage gefunden habe (vgl. auch schon die analoge Eingabe vom 4. Oktober 2016 in OGer NW, SA 15 19, act. 51). Das Obergericht leitete dieses Schreiben am 23. April 2019 an die

Staatsanwaltschaft Nidwalden zur Stellungnahme innert fünf Tagen weiter. Diese nahm am 29. April 2019 Stellung und betonte, dass die Strafklage sehr wohl behandelt worden sei. So seien etwa die von der E. ___ geltend gemachten Geldabflüsse vollumfänglich Gegenstand der Anklage. Ein Teilaspekt der Strafklage sei rechtskräftig eingestellt worden.»

Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Berufungsklägers unzutreffend.

1.2

Der Berufungskläger stellte in seiner Stellungnahme vom 13. September 2024 die unter lit. B des Sachverhalts wiedergegebenen Anträge. Im Folgenden werden grundsätzlich diejenigen Anträge behandelt, die nicht schon im Verfahren SA 21 8 vorgebracht worden sind und nicht Gegenstand der materiellen Prüfung (nachfolgend E. II) bilden.

2.

2.1

Der Berufungskläger macht geltend, dass das Obergericht aufgrund des Rückweisungsentscheides ein umfassendes neues Urteil zu erlassen habe. Dabei sei es auch an die bundesgerichtlichen Feststellungen im Urteil vom 10. März 2021 gebunden. Eine Bindungswirkung könne hingegen bezüglich der Strafzumessung nicht bestehen. Er macht dabei geltend, dass das vorliegende Verfahren bereits über 18 Jahre laufe. Der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 28. Juni 2024 habe rund 26 Monate seit Beschwerdeeingang gedauert. Diese Verfahrensdauer sei weder nachvollziehbar noch sei sie vom Bundesgericht begründet worden und stelle einmal mehr einen krassen Verstoss gegen das Beschleunigungsprinzip dar. Es müsse sich entsprechend zu seinen Gunsten auswirken und zu einer weiteren massiven Strafreduktion führen. Für die Verfahrensverzögerung sei auch das Obergericht durch das formell falsche Urteil vom 23. Dezember 2021 verantwortlich. Ihm (dem Berufungskläger) könne kein Verschulden zur Last gelegt werden. Die monierte weitere Verfahrensverzögerung müsse zu einer Reduktion von mindestens weiteren 10 Monaten führen. Daher sei eine teilbedingte Strafe auszusprechen, wobei der unbedingte Teil auf 6 Monate festzulegen sei.

2.2

Der Berufungskläger führt weiter aus, dass sich das Bundesgericht mit den Punkten «Schuld-spruch in Bezug auf den Betrug zum Nachteil von G. ___, Ersatzforderung und Strafzumessung» nicht oder noch nicht geäussert habe. Dies trifft nicht zu, da das Bundesgericht im Parallellfall 7B_266/2022 vom 28. Juni 2024 betreffend seinen Mittäter D. ___ diese Sachverhaltskomplexe eingehend behandelt (E. 2) und das Urteil des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 vollumfänglich gestützt hat. Da das Obergericht auf Geheiss des Bundesgerichts sein Urteil gegenüber dem Berufungskläger jedoch neu zu

eröffnen hat, sind diese Sachverhaltskomplexe in E. II. 2 und 3 dennoch erneut abzuhandeln und zu begründen. Dabei wird auch auf die Strafzumessung einzugehen sein.

3.

3.1

Der Berufungskläger verlangt weiter die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung. Die Staatsanwaltschaft nahm zu diesem nicht weiter begründeten Antrag des Berufungsklägers Stellung. Sie erwog, dass sich die Prozessthemen (Strafzumessung, Ersatzforderung, Kanzleisperre) leicht aufgrund der Akten entscheiden liessen. Dasselbe gelte für den Miteinbezug der B. __ als durch die Ersatzforderung Betroffene. Hierzu bedürfe es keiner Berufungsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft wies allerdings auf die engen Voraussetzungen von Art. 406 StPO zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens hin. Diese Voraussetzungen seien im Übrigen unbeachtlich, wenn — wie vorliegend — eine Verfahrenspartei die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantrage.

3.2

Der Berufungskläger beantragte in seiner Eingabe vom 3. Dezember 2024 erneut ohne weitere Begründung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf Aufforderung der Verfahrensleitung zu allfälligen Ausstandsgründen hinsichtlich der beiden neuen Richter im Spruchkörper verneinte der Berufungskläger in seiner Eingabe vom 26. Mai 2025 einen Ausstandsgrund. Allerdings begründete er seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nun neu mit dem Richterwechsel und dem nach wie vor geltenden Unmittelbarkeitsprinzip. Die neuen Richter hätten sich kein eigenes Bild des Beschuldigten machen können. Aufgrund der möglichen massiven Auswirkungen des Urteils komme dem Unmittelbarkeitsprinzip erhebliche Bedeutung zu. Ein reiner Aktenprozess sei daher unzulässig. Bei der Ansetzung eines Verhandlungstermins sei der Rekonvaleszenz von ihm (dem Berufungskläger) Rechnung zu tragen.

3.3

Das Obergericht hatte den Parteien am 18. März 2025 bezüglich Durchführung einer erneuten mündlichen Hauptverhandlung mitgeteilt, dass bereits das Urteil des Bundesgerichts 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 die Notwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung nicht angezeigt erscheinen liess. Aus Gründen des rechtlichen Gehörs sei jedoch in der Folge ein Schriftenwechsel durchgeführt worden. Währenddessen habe D. __ ein Revisionsgesuch beim Bundesgericht eingereicht. Aus dem am 7. März 2025 versandten Revisionsurteil des Bundesgerichts 7F_64/2024 vom 5. Februar 2025 geht nun in aller Deutlichkeit hervor, dass keine Wiederholung der Hauptverhandlung notwendig und möglich ist, sondern lediglich das Urteil vom 23. Dezember 2021 neu zu eröffnen ist. Das Bundesgericht führte in E. 4.2.2 aus, dass die den Berufungskläger betreffenden materiell

«bestätigten» Urteilsteile infolge vollumfänglicher Aufhebung des ersten Berufungsurteils vom 9. Juli 2019 nicht in Rechtskraft erwachsen seien und formell neu hätten verkündet werden müssen (vgl. dort E. 1.2). Im Ergebnis gewann der Mitbeschuldigte D. ___, so das Bundesgericht, daraus nichts. An den Schuldsprüchen durfte nichts mehr geändert werden. Mit anderen Worten machte es gemäss Bundesgericht materiell keinen Unterschied, ob das Obergericht diese Schuldsprüche neu verkündete oder ob es bei der verführten Feststellung deren Rechtskraft sein Bewenden hatte. Vor diesem Hintergrund bestand für das Bundesgericht keine Veranlassung, die Verfahren 7B_265/2022 des Berufungsklägers und 7B_266/2022 des Mittäters D. ___ zu vereinigen.

3.4

An dieser Sachlage kann sich auch durch die vorstehend ausgeführten Vorbringen der Staatsanwaltschaft und des Berufungsklägers nichts ändern. Der Umstand, dass zwei Richter (und der damalige Ersatzrichter) infolge Rücktritts auf das Ende der Legislatur 2020-2024 per 30. Juni 2024 aus dem Amt geschieden sind, vermag eine entgegen der bundesgerichtlichen Auffassung anzusetzende erneute Hauptverhandlung nicht zu begründen.

Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Jede Besetzung, die sich nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, verletzt die Garantie des verfassungsmässigen Richters. Besteht eine Behörde aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern, so müssen — unter Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung — alle am Entscheid mitwirken. Die Behörde, welche in unvollständiger Besetzung entscheidet, begeht eine formelle Rechtsverweigerung. Jeder Verfahrensbeteiligte hat Anspruch darauf, dass die Behörde in richtiger Besetzung, d.h. vollständig und ohne Anwesenheit Unbefugter, entscheidet (BGE 151 IV 37 E. 37 E. 3.3.1, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Gemäss Bundesgericht verlangt diese Verfassungsnorm nicht, dass sich der Spruchkörper während des gesamten Verfahrens aus denselben Personen zusammensetzt. Die Änderung der Spruchkörperzusammensetzung während des Verfahrens stellt denn auch nicht *per se* eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV dar. Sie ist namentlich notwendigerweise erforderlich, wenn ein Mitglied des Spruchkörpers durch ein anderes ersetzt werden muss, nachdem es in den Ruhestand getreten ist, in ein anderes Gericht gewählt wurde, verstorben ist oder im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit oder eines Mutterschaftsurlaubs. Hingegen wäre es unzulässig, einen Richter ohne Grund zu ersetzen, nachdem wichtige Untersuchungsmassnahmen vorgenommen worden sind, wie beispielsweise die Hauptverhandlung in Strafsachen, welche die Mündlichkeit des Strafverfahrens garantiert (BGE 151 IV 37 E. 37 E. 3.3.1, mit Hinweisen).

3.5

Am gleichen Ort führt das Bundesgericht weiter aus, dass als Ausfluss der Garantie von Art. 30 Abs. 1 BV die Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 335 Abs. 1 StPO für Strafverfahren bestimmen, dass das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung, mithin von der Eröffnung der Verhandlung (Art. 339 Abs. 1 StPO) bis zur Urteilseröffnung (Art. 351 StPO), in seiner gesetzmässigen Zusammensetzung und im Beisein eines Gerichtsschreibers tagt. Fällt während der Hauptverhandlung ein Richter aus, so wird gemäss Art. 335 Abs. 2 StPO die gesamte Hauptverhandlung wiederholt, es sei denn, die Parteien verzichteten darauf. Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass von Anfang an ein Ersatzmitglied des Gerichts an den Verhandlungen teilnimmt, um nötigenfalls ein Mitglied des Gerichts zu ersetzen (Art. 335 Abs. 3 StPO).

3.6

Das Obergericht hat diese im zitierten publizierten Urteil des Bundesgerichts erwähnten Anforderungen umgesetzt und ein Ersatzmitglied im Spruchkörper bestimmt, um eine Wiederholung der Hauptverhandlung bei einem allfälligen Ausfall eines Richters zu verhindern. Das Bundesgericht verlangt entgegen der Auffassung des Berufungsklägers allerdings nicht, dass nach vollständig durchgeführter Hauptverhandlung diese wiederholt werden müsste, wenn *nach* dieser Verhandlung ein Richterwechsel aus zureichenden Gründen stattfindet. Eine Wiederholung der Hauptverhandlung ist namentlich dann nicht angezeigt, wenn der Wechsel — wie vorliegend — aufgrund des Ausscheidens der Richter infolge Pensionierung oder Ende der Amtszeit vollzogen werden musste. Das Bundesgericht bezeichnet die Änderung der Spruchkörperzusammensetzung diesfalls (wie erwähnt) als «notwendigerweise erforderlich».

4.

4.1

Die B.____ sieht das rechtliche Gehör dahingehend verletzt, dass sie zu keinem Zeitpunkt Verfahrenspartei gewesen sei. Weder in der Strafuntersuchung noch im Gerichtsverfahren sei ihr das Recht eingeräufft worden, ihren Standpunkt zu vertreten. Ihr stünden als Unternehmen dieselben Rechte zu wie einer beschuldigten Partei. Die hier praktizierte Geheimjustiz sei verfassungswidrig. Eine Einziehung hätte in einem selbständigen Einziehungsverfahren oder akzessorisch im Strafverfahren D.____/C.____ erfolgen müssen. Sie verlangt somit sinngemäss die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung zur Frage der Einziehung (vgl. hierzu unten E. IV. 2).

4.2

Es ist zutreffend, dass den von der Einziehung belasteten natürlichen oder (wie hier) juristischen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Es ist ausserdem richtig, dass

der B.____ der Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 statt am 20. April 2022 erst am 11. Oktober 2024 zugestellt worden ist. Dieser Fehler ist dem Obergericht bewusst, ändert im Ergebnis jedoch nichts, da dieses Urteil vom 23. Dezember 2021 gemäss dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 ohnehin neu zu eröffnen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs keine gesonderte mündliche Hauptverhandlung notwendig. Das Bundesgericht verlangte im Urteil 5A_893/2010 vom 5. Mai 2011, E. 3.3, betreffend Gehörsanspruch der von der Einziehung betroffenen Person vielmehr nur (aber immerhin), dass sie «ötait ä tout le moins invitöe ä döposer une dötermination öcrite sur cette question avant qu'il (das Gericht) ne rende sa döcision.» Die B.____ konnte im vorliegenden Verfahren ihren Standpunkt hinreichend und mehrmals ausführlich darlegen, weshalb dem rechtlichen Gehör Genüge getan worden ist.

5.

Somit ist festzuhalten, dass das Bundesgericht keine Wiederholung der Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 verlangt und sich auch aus den anderen von den Parteien vorgebrachten Argumenten keine Handhabe ableiten lässt, die Hauptverhandlung zu wiederholen.

6.

Da kein Grund besteht, den amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers zu wechseln (Art. 134 StPO) und ein solcher Wechsel auch nicht beantragt, sondern im Gegenteil vielmehr um dessen Bestätigung ersucht worden ist, ist Rechtsanwalt Michael Häfliger, Luzern, als amtlicher Verteidiger antragsgemäss zu bestätigen (Art. 133 Abs. 1 StPO).

II. Sachverhaltskomplexe

1.

Die tatsächlichen und rechtlichen Beurteilungen der den Berufungskläger betreffenden Sachverhaltskomplexe I.____, J.____ AG und K.____ AG sowie H.____ und G.____ durch das Obergericht wurden vom Bundesgericht nicht beanstandet, so dass auf diese nicht weiter einzugehen ist.

2. E.____ — Teilkomplex A: Kauf der E.____ durch D.____ und den Berufungskläger von G.____ (Ziff. 38 [S. 109 ff.])

2.1

Der Sachverhaltskomplex «E.____» umfasst mehrere Teilkomplexe (vgl. Urteil Obergericht SA 18 2, E. 14.1 A—G), von denen das Bundesgericht lediglich die Beurteilung der

Komplexe A und D (nachfolgend E. 2 und 3) beanstandete. Der Teilkomplex A umfasst folgenden Themenbereich: Kauf der E.____ durch den Berufungskläger und D.____ von G.____ mittels Kaufvertrags vom 10. März 2006. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Berufungskläger und D.____ hierbei vor, G.____ betrogen zu haben (Art. 146 StGB; Anklageschrift, Ziff. 38 [S. 109 ff.]).

2.2

G.____ beabsichtigte im Verlaufe des Jahres 2005, die E.____, deren Verwaltungsratspräsident und Mehrheitsaktionär (via der L.____) er seit über 30 Jahren war, durch Veräusserung seiner Mehrheitsbeteiligung zu verkaufen. Der Sachverhalt war weitgehend unbestritten geblieben. Das Bundesgericht beanstandete denn auch die obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht (Urteil 6B_511/2020 vom 10. März 2021, E. 3). Vor diesem Hintergrund ist einerseits auf die Sachverhaltserwägungen im obergerichtlichen Urteil vom 9. Juli 2019 SA 18 2 (E. 14.2.1 lit. a—c) und andererseits auf die Ausführungen im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid zu verweisen.

2.3

Die tatsächlichen und rechtlichen Folgen des zwischen dem Berufungskläger und D.____ sowie G.____ abgeschlossenen Kaufvertrags sind umstritten. Eine zivilrechtliche Anfechtung des Vertrages blieb seitens beider Vertragsseiten freilich aus. Tatsache ist, dass der Berufungskläger und D.____ die geforderte Kaufpreissumme G.____ für die Aktien der L.____ weder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses übergab noch ihm in einem späteren Zeitpunkt überwies.

2.4

Die Staatsanwaltschaft machte in der Anklageschrift geltend, der Berufungskläger und D.____ hätten G.____ im Zusammenhang mit dem Kauf der E.____ im Sinne von Art. 146 StGB betrogen. Sie warf dem Berufungskläger und D.____ vor, sie hätten im Rahmen der von D.____ geführten und vom Berufungskläger gebilligten Sondierungsgesprächen und Verkaufsverhandlungen den Eindruck vermittelt, sie würden selber über genügend Finanzkraft verfügen, um den Kaufpreis bezahlen zu können. Sie hätten als Täuschungshandlung etwa just zu Beginn der Vertragsverhandlungen — am 17. Januar 2006 — das Aktienkapital der I.____ von Fr. 100'000.-- auf Fr. 3 Mio. erhöht. Dies sei mittels Verrechnungsliberierung erfolgt und habe damit der Gesellschaft keinerlei Liquidität zugeführt. Es habe sich bei der I.____ auch nach der Aktienkapitalerhöhung um einen substanzlosen Aktienmantel gehandelt. Die Tochtergesellschaften der I.____ seien ihrerseits wertlos, weitgehend überschuldet, illiquid und inaktiv gewesen. Dem Berufungskläger und D.____ habe es auch an Solvenz und Kreditwürdigkeit gefehlt, sei doch über den Berufungskläger der

Privatkonkurs eröffnet worden; weiter hätten — wie bei D. — Verlustscheine bestanden (Anklageschrift, S. 109). Zudem hätten der Berufungskläger und D. weitere Täuschungselemente benutzt, indem sie etwa das Organigramm der I. gezeigt, eine neu erworbene Türenfabrik in Slowenien erwähnt oder die Aussage gemacht hätten, dass für die Finanzierung des Kaufpreises seitens der I. keine Bankkredite notwendig seien. Ebenso sei der Erfüllungswille des Berufungsklägers und von D. durch die in den Kaufvertragsentwürfen — nicht aber in der finalen Fassung — vorgesehene Zahlung von Fr. 1,5 Mio. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für G. erkennbar gewesen. Die Formulierung des Kaufvertrages sei am Vorabend des 10. März 2006 durch D. noch entscheidend abgeändert worden, was G. im Rahmen der Vertragsunterzeichnung am 10. März 2006 nicht bemerkt habe. So sei die entsprechende Passage dahingehend verändert worden, dass die umgehende Bezahlung der Fr. 1,5 Mio. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gefehlt habe (vgl. WD 04 4 D 37/7/4/353; Anklageschrift, S. 109 f.).

Die Staatsanwaltschaft präzisierte ihre Argumentation zusätzlich anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung 2019 in ihrem Parteivortrag, worauf verwiesen werden kann (Urteil Obergericht SA 18 2, E. II. 14.2.2).

2.5

2.5.1

Die Staatsanwaltschaft fasste in ihrem Parteivortrag anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 vorab die bundesgerichtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid zusammen (STA, PV 1 2021, S. 15 ff.). Sie zog daraus die Schlussfolgerung, dass das Bundesgericht die Relevanz der die Opfermitverantwortung begründenden Elemente entgegen der Auffassung des Obergerichts verneint habe. Die Strafbarkeit beim Betrug werde durch das Verhalten des Täuschenden und nicht durch dasjenige des Täuschungsopfers begründet, da dieser dem Vertragspartner nicht wie einem mutmasslichen Betrüger gegenüberzutreten müsse (STA, PV 1 2021, S. 18).

2.5.2

Die Staatsanwaltschaft betonte ausserdem, dass die Vorbringen des Berufungsklägers in seiner Eingabe vom 10. August 2021 an das Obergericht (Obergericht SA 21 8, Beleg 30) unbeachtlich seien. Diese Vorbringen zielten insbesondere darauf ab, den Spiess umzudrehen und G. in die Betrügerrolle zu drängen, indem dieser etwa vorgetäuscht haben soll, er könne über die L.-Aktien verfügen, obwohl diese in Tat und Wahrheit verpfändet gewesen seien. Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass die Verpfändung im Kaufvertrag festgehalten und damit dem Berufungskläger und D. bekannt gewesen sei. Im

Übrigen sei das von diesen gegen G.____ und H.____ angestrebte Strafverfahren • rechtskräftig durch Einstellungsverfügung erledigt worden (STA, PV 1 2021, S. 19 f.).

2.5.3

Gemäss Staatsanwaltschaft habe das Obergericht in seinem Urteil vom 9. Juli 2019 zu Recht darauf hingewiesen, dass das Vorgehen des Berufungsklägers und von D.____ «wohl arglistig» gewesen sei. Die Arglist sei denn auch zu Recht zu bejahen, da die beiden bei der I.____, der Käuferin der E.____, bewusst eine Aktienkapitalerhöhung mit einer strafrechtlich relevanten Verrechnungskonstruktion durchgeführt hätten, weshalb tatsächlich keine Kapitalerhöhung stattgefunden habe. Weiter hätten sie das Bild ihrer nicht vorhandenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gezielt als Täuschungsinstrument gebraucht. Zudem hätten sie M.____, der als rechte Hand von G.____ gedient habe, mittels finanzieller Anreize in die Umsetzung ihrer Absichten eingespannt. Ausserdem hätten der Berufungskläger und D.____ Informationen unterdrückt, Falschangaben gemacht und Vertragsunterlagen manipuliert (STA, PV 1 2021, S. 20 f.).

2.5.4

Zur Rolle von M.____ präzisierte die Staatsanwaltschaft, dass dieser mit insgesamt 32 Kaufinteressenten konkrete Kontakte gepflegt habe. Mitten in dieser Evaluierungsphase habe er mit der I.____ eine Vereinbarung geschlossen, ihr die E.____ für die von G.____ gewünschten Fr. 3,5 Mio. zu verkaufen. M.____ hätte dabei 25 % des Nettogewinns der von der I.____ später verkauften Liegenschaften der E.____ erhalten und wäre als Berater weiterbeschäftigt worden. Der Berufungskläger und D.____ hätten nach einer Zusammenarbeitsvereinbarung vom 18. Januar 2006 mit M.____ (WD 06 8 D 100/3319) am 24. März 2006 mit der M1.____ eine separate Beratermandatsvereinbarung (WD 06 8 D 100/3321) abgeschlossen. Schliesslich hätten sich die Parteien verpflichtet, alles zu unternehmen, um den Kauf zu realisieren. Vor diesem Hintergrund sei das Interesse von M.____ offensichtlich gewesen: Die I.____ sollte trotz anderer ernsthafter Interessenten den Zuschlag erhalten. Die finanziellen Anreize seien allerdings reines Kalkül des Berufungsklägers und von D.____ gewesen, da diese weder M.____ engagiert noch dessen Rechnungen bezahlt hätten (STA, PV 1 2021, S. 21 ff.).

2.5.5

Gemäss den weiteren staatsanwaltschaftlichen Ausführungen im Parteivortrag 2021 habe M.____ G.____ über die im Handelsamtsblatt publizierte Aktienkapitalerhöhung der I.____ von Fr. 100'000.-- auf Fr. 3 Mio. informiert. Mit dieser Benachrichtigung von G.____ habe D.____ rechnen können. Die

Aktienkapitalerhöhung habe bei G.___, aber auch bei dessen Tochter H.___, die irrige Vorstellung bewirkt, dass die I.___ den Kaufpreis aufbringen könnte. Dabei sei es irrelevant, ob M.___ diese Information allenfalls in Kenntnis der mangelhaften Kapitalkraft der I.___ weitergeleitet habe (STA, PV 1 2021, S. 24).

2.5.6

Ein auch heute noch beachtliches Aktienkapital von Fr. 3 Mio. sollte gemäss Staatsanwaltschaft wirtschaftliche Potenz vortäuschen. Das Obergericht habe zu Recht ausgeführt, dass es dem Berufungskläger und D.___ immer um die Schaffung eines Scheingeschäftes zur Durchführung der Aktienkapitalerhöhung gegangen sei, ohne entsprechend vorhandenes Kapital. Mit den für die Aktienkapitalerhöhung notwendigen, jedoch inhaltlich unrichtigen Urkunden sei die Täuschung des Notars N.___ und der zuständigen Handelsregisterbeamten bezweckt worden. Die auf einer Luftblase fussende Aktienkapitalerhöhung in Millionenhöhe sei Mittel zum Zweck gewesen, um die Öffentlichkeit zu täuschen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei die mittels einer Urkunde bewirkte Täuschung arglistig. Ob M.___ oder G.___ tatsächlich ein Handelsregistrauszug vorgelegt worden sei, spiele keine Rolle, da die öffentlich zugängliche Urkunde des Handelsregistereintrags im konkreten Kontext dieselbe Wirkung zu entfalten vermöge (STA, PV 1 2021, S. 25 f.).

2.5.7

Die Staatsanwaltschaft erblickt weitere Täuschungshandlungen in der von D.___ gegenüber G.___ gemachten Aussage, dass er und sein Partner für die Weiterführung der E.___ keine Bankkredite benötigen und sie die bestehenden Kredite unmittelbar nach Kaufabschluss bei der Bank ablösen würden. Auch die Abfassung der Verträge, wonach der Betrag von Fr. 1,5 Mio. nach Vertragsunterzeichnung und Freigabe der L.___-Aktien überwiesen worden wären, habe bei G.___ auf die Zahlungswilligkeit des Berufungsklägers und von D.___ schliessen lassen. Zusammen mit der leutseligen, vertrauenserweckenden und umgänglichen Art von D.___ seien dessen Angaben im Gesamtkontext für G.___ durchaus glaubhaft gewesen. D.___ sei mit einem Mercedes 500 vorgefahren, was G.___, der es gewohnt gewesen sei, Luxusgüter bar zu bezahlen, ebenfalls auf wirtschaftliche Potenz schliessen liess. D.___ habe zudem G.___ gegenüber gesagt, dass dieser nun nicht mehr nachkomme mit Geld zählen. Ebenfalls eine Fehlvorstellung habe das Organigramm der I.___ mit ihren zahlreichen Tochtergesellschaften bewirkt. D.___ habe auch mit dem Besitz einer Uhrenfabrik plagierte, der K.___ AG, die mit einer strafrechtlich relevanten Scheinkapitalisierung Konkurs gegangen sei. Daneben seien G.___ Lügen aufgetischt worden: etwa, dass die I.___ Eigentümerin einer Türenfabrik in

Slowenien sei. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft widerspreche es jeder Lebenserfahrung, dass die einen Tag vor der Vertragsunterzeichnung hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und der Verlustbeteiligung zu Ungunsten von G.____ geänderten Verträge bei einem gemütlichen Essen ausdiskutiert und sofort akzeptiert worden seien, wie dies der Berufungskläger und D.____ behauptet hätten. Dies sei nur möglich gewesen, weil D.____ im Beisein des Berufungsklägers am Tag der Vertragsunterzeichnung gegenüber G.____ erklärt habe, es handle sich um das Vertragswerk gemäss Entwurf, ausser dass es der I.____ neu erlaubt sei, früher zu bezahlen und er (G.____) «so richtig Kasse machen» werde (STA, PV 1 2021, S. 27 ff.).

2.5.8

Die Staatsanwaltschaft zieht vor diesem Hintergrund das Fazit, dass das täuschende Verhalten des Berufungsklägers und von D.____ nicht vernachlässigbar und damit die Arglist zu bejahen sei. Der vom Bundesgericht als Ausnahmefall bezeichnete Umstand eines grössten Mitverschuldens des Opfers G.____ liege hier nicht vor (STA, PV 1 2021, S. 31).

2.6

2.6.1

D.____ gab anlässlich der obergerichtlichen Befragung im Jahre 2019 zu, dass er die Idee zur Kontaktaufnahme betreffend Kauf der E.____ gehabt habe. Er habe sich auf das Zeitungsinserat gemeldet und die ersten Verhandlungen mit M.____ geführt, der ihn auf die Chiffre-Anfrage hin kontaktiert habe. Er habe in den ersten Gesprächen gesehen, dass bei der E.____ ein Potential vorhanden gewesen sei. Entgegen der staatsanwaltschaftlichen Auffassung werde ein solcher Vertrag nicht «in zwei Punkten» besprochen und dann unterzeichnet. Es sei vielmehr ein Ping-pong-Spiel, wo immer wieder neue Aspekte auftauchten (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 102). Ihnen sei von Anfang an klar gewesen, dass man das nur über den Verkauf der Liegenschaft finanzieren könne (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 103 und 120; vgl. auch HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 87). Angesprochen auf die bis zwei Tage vor Vertragsschluss gültige Vertragsversion, wonach der Berufungskläger und D.____ im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Fr. 1,5 Mio. zahlen sollten, verneinte er ihre damalige Fähigkeit, diese Summe aufbringen zu können. Der ursprüngliche Gedanke sei gewesen, den Kaufpreis durch den Grundstückverkauf an die O.____ AG (nachfolgend: O1.____ AG) zu finanzieren (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 120).

2.6.2

D.____ betonte, sie hätten in dieser Phase zahlreiche Gespräche mit P.____ von der O1.____ geführt. Es sei beabsichtigt gewesen, mit der E.____ über eine

bestimmte Zeit einen Mietvertrag abzuschliessen und die Produktions- und Verwaltungsräume zurückzumieten. P. __ habe dann mehrfach die Spielregeln geändert, indem er den Mietzins und die aufzubringenden Garantieleistungen massiv erhöht habe. Gleichzeitig habe P. __ den Kaufpreis nach unten gedrückt. Irgendwann hätten sie (der Berufungskläger und D. __) sagen müssen, dass die Finanzierung so nicht funktioniere. Die Raiffeisenbank habe dann die Finanzierung übernommen (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 103). Sie hätten die Aktien, die G. __ nicht habe liefern können, im Rahmen eines Vertrages gekauft, von dem sie überzeugt gewesen seien, ihn erfüllen zu können (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 110).

2.6.3

D. __ führte in Bezug auf die Vertragsverhandlungen aus, dass G. __ irgendwann die Verhandlung an sich gerissen und seinen Revisor Q. __ miteinbezogen habe, der auch mutmasslich den Vertragsentwurf geschrieben habe. Ob dieser den finalen Entwurf erstellt habe, wisse er nicht mehr mit Bestimmtheit. Revisor Q. __ habe auch immer wieder Änderungen gehabt und diese noch am Vorabend der Vertragsunterzeichnung vorgebracht. D. __ räumte aber ein, ebenfalls immer wieder Änderungswünsche angebracht zu haben. Das sei bei Vertragsverhandlungen normal. Angesprochen auf die Rolle von M. __ erklärte D. __, dass dieser von der Luzerner Kantonalbank eingesetzt worden sei und den Auftrag gehabt habe, einen Investor beziehungsweise Käufer für die E. __ zu finden. Sie hätten sich mit ihm gut gestellt. M. __ habe dann G. __ beigezogen, und irgendwann hätten die Verhandlungen nur noch mit Letzterem und Q. __ stattgefunden (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 115 ff.). Die sogenannte Verlusttoleranzgrenze sei Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Seines Erachtens sei diese mit G. __ und der Revisionsstelle abgesprochen gewesen und mehrfach geändert worden. Er wisse nicht mehr, ob diese Idee von ihm (D. __) gekommen sei. Eine solche Verlustbeschränkung sei vertraglich jedoch absolut üblich (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 130 f.).

2.6.4

D. __ erwähnte weiter, dass sie sich seinerzeit bemüht hätten, eine Türenfabrik in Slowenien zu kaufen. Obwohl es sicherlich Synergien gegeben hätte, hätten sie G. __ nie gesagt, sie besässen eine solche Fabrik. Der Kauf sei dann ja auch nicht zustande gekommen. Zur Telefonnotiz von M. __ «hat Türproduktion in Slowenien. Sehr interessiert, da Synergien. Unterlagen abgegeben» (WD 06 8 D 89/1103) erwähnte D. __ lediglich, es könne sein, dass sie die Besichtigung der Türenfabrik erwähnt hätten. Von einem Besitz dieser Fabrik hätten sie jedoch nie gesprochen. Ein allfälliger Besitz wäre auch leicht überprüfbar gewesen (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 118 f.).

2.6.5

D.____ bejahte, die Bemerkung «Cleverness sei ja nicht strafbar» im Zusammenhang mit dem Kauf der E.____ und der Finanzierung durch die O1.____ gemacht zu haben. Dazu stehe er nach wie vor. Die Bemerkung habe sich nicht auf den Verkauf der Marke «E1.____» bezogen. Gefragt, mit welchen Mitteln sie den Kauf der E.____ finanziert hätten, wenn sie nicht vorgängig die Marke «E1.____» hätten verkaufen können, betonte D.____, dass dies gar nie zur Diskussion gestanden habe. Sie hätten ja gar nicht mit dem Verkauf der Marke die E.____ gekauft. Der Kauf habe auf den Abmachungen mit 'der Firma O1.____ beziehungsweise P.____ basiert. Entsprechend hätten sie die E.____ auch gekauft, wenn sie die Marke «E1.____» nicht hätten verkaufen können (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 126 f.; vgl. auch HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 87).

2.6.6

Zu den Umständen des Vertragsabschlusses bestätigte D.____, dass sie sich am 10. März 2006 um 11.00 Uhr in einem Restaurant in Root getroffen hätten. Seiner Meinung nach habe die ausserordentliche Generalversammlung der E.____ beim Notar N.____ in Root vor der Vertragsunterzeichnung stattgefunden. Sie hätten sich für die ausserordentliche Generalversammlung in dessen Büro getroffen. Wann dies gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Die Generalversammlung könnte sogar schon vor dem 10. März 2006 gewesen sein (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 129 f.; HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 16).

2.6.7

D.____ äusserte, er gehe als Nichtjurist davon aus, dass der Tatbestand des vollendeten Betrugsversuchs durch G.____ gegeben sei. Dieser habe sie (den Berufungskläger und D.____) nicht über den Zustand der E.____ und den Gekündigten Kredit der Luzerner Kantonalbank beziehungsweise die Desinvestitionsvereinbarung informiert. D.____ zeigte sich verwundert, dass sie hier sässen und nicht G.____, wenn er noch leben würde (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 104 f. und 129). D.____ betonte auch an anderer Stelle, dass sie von G.____ betrogen worden seien (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 110 und HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 4). Es sei betreffend E.____ nicht fünf vor zwölf, sondern fünf nach zwölf gewesen. Jahrelang habe diese Unternehmung rote Zahlen geschrieben. G.____ habe sich schlicht nicht mehr für die Gesellschaft interessiert. Im Rahmen der als Universalversammlung durchgeführten ausserordentlichen Generalversammlung der E.____ habe es ganz klar einen Passus im Protokoll gehabt, dass diese Gesellschaft berechtigt sei, die in Frage stehende Liegenschaft zu verkaufen (WD 06 8 D 89/1188). Das GV-Protokoll sei von G.____ unterschrieben worden. Auch hier könne man sich nicht darauf berufen, dass er irgendetwas nicht gewusst habe (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 104 f., 108 und 119).

2.6.8

G.____ hätte ihre finanzielle Lage nach Aussage von D.____ leicht überprüfen können. Es habe ihn aber nicht interessiert, weil die E.____ für ihn nicht mehr zu retten gewesen sei. Deshalb hätte er sich in seiner Situation wohl auch bei Kenntnis ihrer Finanzen nicht zurückgezogen. G.____ habe nämlich — im Gegensatz zu ihnen (dem Berufungskläger und D.____) — so schnell wie möglich zu einem Vertragsabschluss kommen wollen (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 114 f.).

2.6.9

Befragt nach den Motiven der Übernahme der E.____ in dem von D.____ geschilderten desolaten Zustand, erklärte dieser, es sei immer interessant, eine Firma zu übernehmen, der es schlecht gehe. Eine Firma, die im Hoch gewesen wäre, hätte ausserhalb ihrer Möglichkeiten gelegen (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 108).

2.6.10

D.____ betonte weiter, dass sie den Kaufpreis von Fr. 3,5 Mio. für die E.____ zwar nicht direkt, jedoch immerhin an die Luzerner Kantonalbank beglichen hätten. Dort hätten sie die verpfändeten L.____-Aktien herausgelöst. G.____ hätte die Aktien gar nicht verkaufen dürfen. Dass die Aktien verpfändet gewesen seien, hätten sie vorher nicht überprüfen können, da G.____ darauf gedrängt habe, den Vertrag möglichst schnell zu unterzeichnen. Eine Nachfrage bei der Luzerner Kantonalbank habe sich nach Auffassung von D.____ nicht aufgedrängt, da die Schuld buchhalterisch ausgewiesen gewesen sei, nicht jedoch die Desinvestitionsvereinbarung und die Tatsache der Aktienverpfändung (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 108 ff., und HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 3). An anderer Stelle führt D.____ aus, dass er nicht mehr wisse, ab wann sie von der Verpfändung der Aktien gewusst hätten. Er wisse nur, dass sie es nicht einmal bei der Vertragsunterzeichnung gewusst hätten (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 127). Später erwähnte er, dass der Berufungskläger einen Riecher gehabt habe und den Passus in den Vertrag habe einfügen wollen, wonach der Kaufpreis erst nach Freigabe der Aktien bezahlt werde (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 128 und 130; vgl. auch HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 3).

2.6.11

Aus Laiensicht hätten sie G.____ gar nichts geschuldet, weil er nichts geliefert habe. Sie hätten daher das, was er ihnen hätte verkaufen müssen, die Aktien, selber bei der Luzerner Kantonalbank besorgt. Also habe er nachher auch nichts mehr liefern können, weshalb sie ihm nichts geschuldet hätten. Hätten sie den Mitarbeitern sagen sollen, morgen komme G.____ wieder in die Firma? D.____ räumte aber auch ein, sie hätten nicht wegen Nichterfüllung privatrechtlich geklagt (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 111 und 128; vgl. auch HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 3 f.).

2.6.12

Betreffend Aktienkapitalerhöhung der I.____ betonte D.____, dass er diese nicht nur gebilligt, sondern auch mitgetragen habe. Sie hätten im Übrigen auch nie erwähnt, wieviel Aktienkapital die I.____ aufweise. Alles sei im Schweizerischen Handelsamtsblatt ersichtlich gewesen. Zudem habe diese Erhöhung des Aktienkapitals auch nichts mit der E.____ zu tun gehabt. Auf entsprechende Nachfrage hin umriss D.____ den Zweck der Aktienkapitalerhöhung mit den besseren Möglichkeiten, beispielsweise einer Investorensuche (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 112 f.). Mit den Umgruppierungen diverser Aktiengesellschaften unter das Dach der I.____ habe eine Firma mit dem Label «R.____» aufgebaut werden sollen, deren Gesellschaften das Risiko geteilt hätten. D.____ bejahte die Frage, ob es sich bei dieser Holding um eine vitale Dachgesellschaft gehandelt habe (HV-Protokoll, 01.05.2019, S. 113 f.).

2.7

2.7.1

D.____ äusserte sich auch anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung 2019 in seinem Parteivortrag zu dieser Thematik, worauf zu verweisen ist (Urteil Obergericht SA 18 2, E. II. 14.2.4). D.____ verweigerte hingegen zu diesem Sachverhaltskomplex anlässlich der Befragung durch das Obergericht vom 13. Dezember 2021 die Aussage (HV-Protokoll, 13.12.2021, S. 44 ff.).

2.7.2

In seinem Parteivortrag vor dem Obergericht am 13. Dezember 2021 führte D.____ nach einer Zusammenfassung der Erwägungen des Obergerichts und des Bundesgerichts in dessen Rückweisungsentscheid (BK 1, PV 1 2021, S. 11 ff.) aus, dass aus den umfangreichen und zeitraubenden Untersuchungen letztlich nicht hervorgehe, inwiefern er (D.____) G.____ hätte getäuscht haben sollen. Der Gesetzgeber habe den Leichtsinigen mit Blick auf die «Opfer selbstverantwortung» nicht zu schützen, sicher jedoch den Dummen und Schwachen. Das Vorgehen des Obergerichts Nidwalden, die Opfer mitverantwortung von G.____ zu prüfen und zu bejahen, sei nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht bezeichne es auf den ersten Blick als schwer verständlich, dass G.____ die letzte Vertragsversion ungelesen unterzeichnet habe. Zudem sei dieses Verhalten durch die kantonalen Gerichtsinstanzen zu Recht als fahrlässig und erschreckend naiv sowie als zu vertrauensselig eingestuft worden. Damit bestätige das Bundesgericht nichts anderes als die Opfer mitverantwortung. Selbst wenn Ihnen (dem Berufungskläger und D.____) eine qualifizierte Täuschung vorzuwerfen wäre, müsste das Tatbestandselement der Arglist aufgrund der Opfer mitverantwortung verneint werden (BK 1, PV 1 2021, S. 14 ff.).

2.8

2.8.1

Der Berufungskläger erläuterte im Rahmen der obergerichtlichen Befragung im Jahre 2019 die Umstände der Vertragsverhandlungen bezüglich Kauf der E.____ sehr ausführlich (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 17 ff.). D.____ sei eines Tages zu ihm gekommen, nachdem er bereits mit den Herren M.____ und G.____ Gespräche betreffend Kauf der E.____ geführt habe. D.____ habe die Idee gehabt, die Firma zu kaufen. Dabei hätte das firmeneigene Land verkauft werden sollen, um damit G.____ auszuzahlen und Bankschulden abzubezahlen sowie noch einen Betrag zur Führung des Unternehmens liquide zu haben. Sie seien dann zu P.____ (O1.____) nach Solothurn gegangen. D.____ sei vorher schon zwei Mal dort gewesen. P.____ habe ihnen zugesagt, dass die O1.____ Fr. 8,3 Mio. überweisen werde. Bei einem Kaufpreis von Fr. 3,5 Mio. und Grundpfandschulden von Fr. 3,1 Mio. wären — ohne Berücksichtigung der Klausel betreffend Kaufpreisreduktion — Fr. 1,7 Mio. liquide zur Verfügung gestanden (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 17 f.).

2.8.2

Mit G.____ habe er nie Verkaufsverhandlungen geführt, und M.____ habe er einmal bei einem Feierabendbier getroffen. Als er G.____ das erste Mal gesehen habe, habe dieser ihm das «Du» angeboten und gesagt, es sei alles geregelt. Das zweite Mal habe er ihn bei der Vertragsunterzeichnung gesehen. Den «Deal» hätten letztlich G.____ und D.____ ausgehandelt (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 19 ff.).

2.8.3

Im Vergleich mit den anderen Verwaltungsratspräsidien, die der er (der Berufungskläger) ausgeübt habe, sei die E.____ «sein Engagement» gewesen. Alles andere sei für ihn zweit-rangig gewesen. Nach drei bis vier Monaten habe er D.____ gesagt, sie brächten es fertig, die Firma «aus dem Dreck» zu ziehen, wenn sie seriös seien. Den Kaufpreis von Fr. 3,5 Mio. hätten sie aufbringen können, wenn sie die Fr. 1,7 Mio. aus dem Liegenschaftenverkauf flüssig gehabt hätten (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 23). Später erklärte der Berufungskläger, das Engagement für die E.____ habe ihm Spass gemacht (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 77).

2.8.4

Betreffend Abfolge von ausserordentlicher Generalversammlung und Unterzeichnung des Kaufvertrages vom 10. März 2006 (vgl. WD 06 8 D 89/1192 ff.) erklärte der Berufungskläger im Rahmen der obergerichtlichen Befragung, dass er dies alles genau im Kopf habe. Sie seien ungefähr um zwanzig vor elf auf der Gemeindkanzlei in Root gewesen. Die ausserordentliche Generalversammlung habe vor Abschluss des Kaufvertrages stattgefunden. An dieser

Generalversammlung seien H.____ und G.____ aus dem Verwaltungsrat ausgetreten — («goodbye my Love»). Im gleichen Protokoll sei erklärt worden, dass er (der Berufungskläger) als Verwaltungsratspräsident und D.____ als Verwaltungsrat der E.____ von G.____ als Vertreter der gesamten «Aktiengemeinschaft» eingesetzt worden seien. Zudem seien sie im Vertrag ermächtigt worden, die Geschäftsliegenschaften für Fr. 7 Mio. zu verkaufen. Es sei genau der Betrag gewesen, der in der Desinvestitionsvereinbarung zwischen G.____ und der Luzerner Kantonalbank vereinbart worden sei. Nach der Generalversammlung hätten sie den Kaufvertrag eigentlich nicht mehr unterzeichnen müssen, da sie einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte gewesen seien. Da sie zu diesem Zeitpunkt die Zusage von P.____ gehabt hätten, sei ihnen klar gewesen, dass sie G.____ Fr. 3,5 Mio. für die E.____ zahlen würden (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 24 ff. und 67 f.). Der Berufungskläger beurteilte den Verkaufspreis von Fr. 7 Mio. als angemessen, da selbst H.____ anlässlich der polizeilichen Befragung die Liegenschaften auf Fr. 6 Mio. geschätzt habe. Wie die B.____ den Kaufpreis bezahlt habe, wisse er nicht mehr. D.____ habe dies mit N.____ organisiert. Für ihn habe die Unterzeichnung eine Routineangelegenheit dargestellt. Es sei ein internes Geschäft gewesen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 68). Der Berufungskläger führte weiter aus, sie hätten um 11.00 Uhr im Restaurant Eintracht in Root sein wollen, um dem Mittagssrummel auszuweichen. Sie hätten dann miteinander den Vertrag 20-25 Minuten lang besprochen, unterschrieben und parafiert (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 26 f. und 35; vgl. auch die vergleichbaren Schilderungen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung in WD 06 8 D 154/50, Ziff. 14). Thema sei vor allem die Kaufpreiszahlung und die Hinterlegung der L.____-Aktien gewesen. G.____ habe nichts mehr gesagt, auch nichts von Geld. Gemäss Vertragsentwurf vom 8. März 2006 hätten sie bei Vertragsunterzeichnung Fr. 1,5 Mio. zahlen müssen — Geld, das ohne vorgängigen Verkauf der Liegenschaft nicht dagewesen sei (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 26 f.). Ohne Zusage von P.____ hätte er den Vertrag nicht unterzeichnet. G.____ habe sich nicht nach ihrer finanziellen Lage erkundigt. Dieser habe nämlich eine einfache Logik ihm gegenüber gehabt: «C.____ ja nichts sagen, sonst kommen Fragen». G.____ habe lieber über den Rotary Club gesprochen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 32). Nach der Vertragsunterzeichnung hätten sie nicht mehr über den Vertrag gesprochen. Es sei vielmehr «Friede, Freude, Eierkuchen» gewesen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 36).

2.8.5

Auf die Frage, weshalb der Berufungskläger und D.____ das Aktienkapital der I.____ von Fr. 100'000.— auf Fr. 3 Mio. erhöht hätten, antwortete der Berufungskläger, die Begründung von D.____ habe ihm eingeleuchtet, das Aktienkapital für zukünftige Investitionen zu erhöhen. Das Handelsregisteramt habe im Übrigen eine Vorprüfung vorgenommen. Er selber habe mit der Aktienkapitalerhöhung nichts bezweckt, er habe einfach mitgemacht. Er habe weder mit der Idee noch mit irgendwelchen

redaktionellen Teilen etwas zu tun gehabt. Die Umgruppierung diverser Aktiengesellschaften unter das Dach der I.____ sei Sache von D.____ gewesen. Sie hätten aber natürlich miteinander besprochen, was die einzelnen Firmen machen. Keiner von ihnen zwei habe selber eine Firma eröffnet oder in eigener Regie gekauft. Er sei einverstanden gewesen, aber es sei nicht seine Idee gewesen. Er habe damit auch nichts zu tun gehabt, ausser beim Notar zu erscheinen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 29 ff.).

2.8.6

Die Frage an den Berufungskläger, ob er von der Verpfändung der L.____-Aktien gewusst habe, beantwortete er dahingehend, dass es auf den Zeitpunkt ankomme. Man müsse unterscheiden, was sie im Tatzeitpunkt gewusst, gedacht und gesagt hätten: «Später haben wir gesagt, wir haben gewusst, dass sie verpfändet sind. Wenn sie aber den Vertrag anschauen, der definitiv unterzeichnet wurde, oder. Jetzt habe ich mich selber...» (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 32). Der Berufungskläger erwähnte an anderer Stelle, dass er die Verpfändung geahnt habe. Er habe daher die ursprüngliche Vertragsversion mit einer Barzahlung von Fr. 1,5 Mio. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses als «Idiotenvertrag» bezeichnet. Er sei Vater der schliesslich unterzeichneten Vertragsversion gewesen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 33 f.). «Definitive Freigabe der Aktien» bedeute, dass die L.____-Aktien aus dem Safe der Luzerner Kantonalbank genommen und G.____ übergeben würden (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 53 f.). Er habe dann G.____ bei der Vertragsunterzeichnung darauf angesprochen. Dieser habe ihm geantwortet, er könne die Aktien innert 2-4 Monaten holen. In dieser Zeit hätten sie dann auch die Fr. 1,5 Mio. durch den Verkauf der Liegenschaften aufgebracht (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 33 f.). Der Berufungskläger führte weiter aus, dass er aus allen Wolken gefallen sei, als ihn Herr Zumbühl von der Luzerner Kantonalbank angerufen und erklärt habe, dass sie (der Berufungskläger und D.____) nur an die Bank mit befreiender Wirkung bezahlen könnten. G.____ und M.____ hätten nämlich nur mit Zustimmung der Bank verkaufen dürfen, hätten jedoch in der NZZ ein Inserat geschaltet und ohne Zustimmung die E.____ verkauft. Er (der Berufungskläger) hätte eigentlich vom Vertrag zurücktreten sollen. Diesfalls wären aber alle Angestellten, alles Familienväter, auf der Strasse gestanden. Er habe dies daher nicht gekonnt (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 50 f.).

2.8.7

Der Berufungskläger wollte von der Bemerkung von D.____, G.____ komme jetzt nicht mehr nach mit Geld zählen, nichts gewusst haben. Zudem erachtete er es als unglaublich, dass G.____ den Vertrag weder vor noch nach der Unterzeichnung durchgelesen habe, da dieser drei oder vier Tage nach der Unterzeichnung die Verzinsung des Kaufpreises noch habe eingefügt haben wollen. Er hätte jederzeit den Vertragsrücktritt erklären können, statt nach viereinhalb Monaten zu behaupten, er habe den Vertrag nicht durchgelesen. Sie

seien den Vertrag einzeln durchgegangen und hätten jede Seite parafiert (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 34). Nicht einmal der Rechtsvertreter von G.___, der Wirtschaftsanwalt ___, habe je erwähnt, dass G.___ den Vertrag nicht durchgelesen hätte. Vielmehr habe das Bundesgericht im Rechtsöffnungsverfahren von betrügerischen Absichten des G.___ gesprochen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 40 f., vgl. auch S. 86 f.).

2.8.8

Der Berufungskläger schilderte auch, wie sie am Abend des Vertragsschlusses vom 10. März 2006 zur E.___ gefahren seien und sich vor der Belegschaft vorgestellt hätten. G.___ sei isoliert gewesen. Niemand habe ihm applaudiert, sich bedankt oder mit ihm angestossen. Sie hätten gesagt, dass die Belegschaft auf sie (den Berufungskläger und D.___) zählen könnten. Sie hätten jedoch insbesondere nichts über einen Kauf einer Türenfabrik in Slowenien gesagt. Eine solche Behauptung sei «birnenweich». Im Folgenden schilderte der Berufungskläger ausführlich die Umstände, wie sie in Kroatien Fensterfabriken und in Slowenien eine Türenfabrik besichtigt hätten (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 36 ff.). Der Berufungskläger räumte ein, dass er gesagt habe, die Türenfabrik wäre nach Aufgabe der Produktion durch die E.___ wie eine Mutter zur Schraube, eine Synergie. Zur Telefonnotiz von M.___, wonach sie (der Berufungskläger und D.___) eine Türenproduktionsfirma in Slowenien hätten (WD 06 8 D 89/1103), könne er nichts sagen. Es sei jedoch klargestellt worden, dass dies nicht zutreffe (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 39).

2.8.9

Der Berufungskläger hat nach eigenen Angaben den Vertrag mit G.___ nicht formuliert, sondern lediglich Korrekturen durchgegeben: Das Ganze sei plötzlich schnell gegangen. Er persönlich hätte gerne zuerst den Vertrag mit der O1.___ gemacht. Später habe er dann schon gemerkt, weshalb G.___ aufs Tempo gedrückt habe (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 41). Zum Verhalten der O1.___ führte der Berufungskläger aus, dass diese zunächst Fr. 8,3 Mio. geboten habe. Ende März/Anfang April 2006 habe die O1.___ ihr Angebot jedoch verschlechtert. Den Kaufpreis habe sie auf etwas mehr als Fr. 7 Mio. gesenkt. Sie (der Berufungskläger und D.___) hätten aber neu noch zusätzliche Fr. 750'000.-hinterlegen müssen, und der Mietzins wäre auch noch gestiegen. Das Geschäft sei damit «zusammengefallen» (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 51; vgl. auch S. 86). Sie hätten einen Ausweg finden müssen, um die E.___ zu retten und letztlich G.___ nichts bezahlen zu müssen, da sie ja nur an die Luzerner Kantonalbank mit befreiender Wirkung hätten leisten können. Von der zwischen G.___ und der Luzerner Kantonalbank vereinbarten Frist bis zur Liquidation am 30. April 2006 der E.___ hätten sie nichts gewusst (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 51 f.).

2.8.10

Auf die Frage, ob er (der Berufungskläger) oder D.____ eine Due-Diligence-Prüfung vorgenommen habe, entgegnete der Berufungskläger, dass G.____ dies nie zugelassen hätte. S.____ habe ebenfalls Interesse an der E.____ gehabt. M.____ habe da nichts herausgeben dürfen. Deshalb habe es auch keine weiteren Interessenten mehr gegeben. Da er (der Berufungskläger) nicht verhandelt habe, habe sich für ihn die Frage dieser Prüfung ohnehin nicht gestellt. Er habe eine Absicherung mit der Kaufpreisreduktion (Verlusttoleranzgrenze) in den Vertrag einfügen lassen. Zudem habe er die Frage der Aktienhinterlage klären wollen. Die Senkung der Verlusttoleranzgrenze habe zu keiner Diskussion mit G.____ geführt. Dieser habe das so zur Kenntnis genommen (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 54 f.). Auf die Frage von D.____ an den Berufungskläger bestätigte dieser hingegen, dass die Zusatzvereinbarung samt Kaufpreisreduktion von Q.____ formuliert worden sei. Er (der Berufungskläger) habe nur die Höhe der Verlusttoleranzgrenze geändert (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 86).

2.9

2.9.1

Der Berufungskläger äusserte sich auch anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung 2019 in seinen Parteivorträgen, worauf zu verweisen ist (Urteil Obergericht SA 18 2, E. 14.2.6 und 14.2.7). Da der Berufungskläger vom persönlichen Erscheinen an der obergerichtlichen Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 aus gesundheitlichen Gründen dispensiert worden war, entfiel eine erneute persönliche Befragung durch das Obergericht.

2.9.2

In seinem Parteivortrag vom 13. Dezember 2021 umschrieb der Berufungskläger zunächst die strafrechtlichen Grundlagen des Betrugstatbestands (BK 2, PV 1 2021, S. 2 f.). Er wiederholte in seinen Ausführungen zudem mehrfach, dass auf die Aussagen von G.____ nicht abgestellt werden könne. Darauf ging er auch in seiner Stellungnahme vom 13. September 2024 ausführlich ein.

2.9.3

Unbestritten sei, dass G.____ leichtfertig, im Sinne eines erheblichen und erschreckend naiven Verhaltens, gehandelt habe. Ebenso sei unbestritten, dass er durchwegs geschäftserfahren und weder aufgrund seines Alters noch seines Gesundheitszustandes besonders schutzbedürftig gewesen sei. Dies zeige sich gemäss Bundesgericht auch daran, dass er die E.____ zu einem vorteilhaften Preis habe verkaufen wollen, obwohl er dies aufgrund der verpfändeten L.____-Aktien gar nicht hätte tun dürfen. Zudem habe ihm ein professioneller Interimsmanager und der Revisor Q.____ zur Seite gestanden. Entgegen der Auffassung des Bundesgerichts habe sich das Obergericht nicht einseitig auf

das Verhalten G.____s beschränkt, sondern das Verhalten von ihnen (dem Berufungskläger und D.____) im Rahmen der Sachverhaltsschilderung beachtet und auch diese Verhaltensweisen in ein Verhältnis gesetzt. Entsprechend sei klar erkennbar, welches Verhalten ihnen vorgeworfen werde und für die Urteilsfindung von Relevanz gewesen sei. Das Obergericht sei vor diesem Hintergrund zu Recht zum Schluss gekommen, dass die Opfermitverantwortung das Verhalten von ihnen (dem Berufungskläger und D.____) überwogen habe, auch wenn eine Fokussierung darauf stattgefunden habe (BK 2, PV 1 2021, S. 4 f.).

2.9.4

Da sich das Obergericht nach Auffassung des Bundesgerichts nicht mit den einzelnen Argumenten von ihnen (dem Berufungskläger und D.____) auseinandergesetzt habe, erläuterte der Berufungskläger die ihnen vorgeworfenen Täuschungshandlungen (nochmals) im Einzelnen.

Die Aktienkapitalerhöhung von Fr. 100'000.-- auf Fr. 3 Mio. sei G.____ mit deren Eintragung vom 9. Februar 2006 im Handelsregister bekannt geworden. Umstritten sei lediglich die rechtliche Würdigung der zeitlichen Einordnung der Kapitalerhöhung und die Aussagekraft des erhöhten Kapitals. Der Berufungskläger betont, dass die Vertragsverhandlungen begonnen hätten als das Aktienkapital der I.____ Fr. 100'000.-- betragen habe. Obwohl M.____ und G.____ dies gewusst hätten, seien die Vertragsverhandlungen mit ihnen (dem Berufungskläger und D.____) vertieft worden. Da M.____ und G.____ offenbar bereit gewesen wären, auch mit dem ursprünglichen Aktienkapital an diel.____ zu verkaufen, sei die Höhe des Aktienkapitals für den Verkauf nicht entscheidend gewesen. Im Übrigen sei von einer Aktienkapitalerhöhung nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft zu schliessen; zudem sei entgegen dem Kantonsgericht das Aktienkapital nicht mit dem Eigenkapital gleichzusetzen. Massgebend sei lediglich das bereinigte Eigenkapital, wobei es der Transparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse (Jahresabschlüsse) bedürfe (BK 2, PV 1 2021, S. 6 ff.).

2.9.5

Der Berufungskläger widerspricht ebenfalls der Darstellung, wonach G.____ ein Organigramm der I.____ vorgelegt worden sei, das deren wirtschaftliche Potenz hätte belegen sollen. Zudem sei nicht klar, um welches Organigramm es sich gehandelt habe. Aus dem Organigramm lasse sich keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ableiten. Es sei von ihnen (dem Berufungskläger und D.____) nicht bestritten worden, dass es sich bei den in Frage stehenden Firmen lediglich um Aktienmäntel gehandelt habe. Diese seien denn auch nicht zur Vorspiegelung irgendwelcher Umstände verwendet worden.

G.____ hätte sich vielmehr über das Firmenkonglomerat informieren müssen, wenn dies für seinen Verkaufsentscheid massgebend gewesen wäre (BK 2, PV 1 2021, S. 8 f.).

2.9.6

In Bezug auf die angebliche Türenfabrik in Slowenien, die für G.____ offenbar verkaufsentscheidend gewesen sei, bestreitet der Berufungskläger, Angaben gegenüber G.____ gemacht zu haben, wonach sich daraus Synergien für die E.____ ergeben hätten. Die Aktennotiz von M.____ ändere hieran nichts, da sie lediglich darauf hindeute, dass über die Fabrik gesprochen worden sei. D.____ habe denn auch die Absicht gehabt, eine solche Fabrik zu kaufen. Er habe jedoch nie gesagt, eine solche bereits zu besitzen. M.____ habe eingeräumt (WD 06 8 D 134/9, Ziff. 48 und 52), dass sie (der Berufungskläger und D.____) betreffend Fabrikkauf noch in Verhandlungen gestanden seien. Entscheidend sei ohnehin nicht der Erstkontakt gewesen, sondern der weitere Verhandlungsverlauf beziehungsweise, was im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen sei. Dabei sei das Wissen von M.____ G.____ anzurechnen (BK 2, PV 1 2021, S. 10 f.).

2.9.7

Zur Aussage des angeblich nicht benötigten Bankkredits stellt der Berufungskläger klar, dass bereits in der Vereinbarung vom 18. Januar 2006 der Verkauf eines Teils der Liegenschaften festgehalten und zu Beginn der Verhandlungen klar und offen kommuniziert worden sei. Auch vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags über die E.____ am 10. März 2006 seien sie (der Berufungskläger und D.____) zum Verkauf der Liegenschaften für Fr. 7 Mio. ermächtigt worden. Dem Notar N.____ seien diesbezügliche Aufklärungspflichten zugekommen, die er auch wahrgenommen habe. Notare im Kanton Luzern müssten den Parteien die ganze öffentliche Urkunde vorlesen. Indem G.____ seit Beginn der Vertragsverhandlungen über das Vorhaben im Bilde gewesen sei, den Kaufpreis mittels Verkaufs der Liegenschaften zu bezahlen, seien ihm auch die mangelnden liquiden Mittel offengelegt worden. Die Liegenschaften Nr. Y hätten an die O1.____ verkauft werden sollen. Diese habe in letzter Sekunde die Verkaufsbedingungen verschlechtern wollen. Mit der am 10. März 2006 nach wie vor massgeblichen ursprünglichen Vereinbarung wäre genügend Liquidität in die Kasse der E.____ geflossen. Schliesslich hätte der von G.____ zu Protokoll gegebene Umstand, dass ihm D.____ noch vor der Kaufvertragsunterzeichnung mitgeteilt habe, er könne die erste Tranche des Kaufpreises nicht wie vereinbart sofort bezahlen, für G.____ ein weiteres Warnsignal sein müssen. Dies spreche auch gegen die bestrittene Aussage, dass keine Bank zur Finanzierung benötigt werde (BK 2, PV 1 2021, S. 12 ff.).

2.9.8

Der Berufungskläger stellt schliesslich die ihnen vorgeworfenen grossspurigen Auftritte in Abrede. Diese Auftritte hätten ohne weiteres durchschaut werden können. Gemäss den kantonsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen habe M.____ Abklärungen zu einzelnen Firmen von ihnen und zu ihnen selber getroffen (WD 06 8 D 89/117 ff. und WD 06 8 D 134/8, Ziff. 44). Die öffentlich zugänglichen finanziellen Informationen wären mit einer Due-Diligence-Prüfung und Betriebsregisterauszügen erkennbar geworden. Sie hätten ihre finanzielle Lage sofort aufgezeigt (Privatkonkurs des Berufungsklägers und Verlustscheine von Fr. 365'921.80 von D.____). Hätten sie (der Berufungskläger und D.____) den Einblick in die Bücher verwehrt, wäre dies ein grosses Alarmsignal gewesen. Dies hätte durch einen S-Klasse-Mercedes nicht beschönigt werden können (BK 2, PV 1 2021, S. 15 f.)

2.10

2.10.1

Anlässlich der Zeugenbefragung von M.____ vor dem Obergericht am 13. Dezember 2021 führte dieser aus, dass seine Funktion bei der E.____ in der «interimistischen Geschäftsleitung» bestanden habe. Er sei für diese Aufgabe angestellt worden — wohl auf Veranlassung oder zumindest mit dem Segen der Luzerner Kantonalbank —, weil es der E.____ damals finanziell sehr schlecht gegangen sei. Er habe dabei allerdings keine Vollmachten gehabt, sei nicht im Handelsregister eingetragen gewesen und habe alles G.____ rapportieren müssen. Seine Aufgabe habe darin bestanden, das operative Geschäft zu führen, einen Käufer für die E.____ zu suchen und die Verhandlungen mit den Banken zu führen (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 3 f.). Anweisungen habe er nur von G.____ erhalten (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 6).

2.10.2

Neben der I.____ hätten sich noch andere für den Kauf der E.____ interessiert, wobei die meisten uninteressant gewesen seien. Am interessantesten sei die S.____ AG gewesen, bei welcher jedoch G.____ die angebehrte Due-Diligence-Prüfung verweigert habe. Vom Berufungskläger und von D.____ sei G.____ sehr angetan gewesen. Sobald die Verhandlungen begonnen hätten, sei er (M.____) nicht mehr dabei gewesen (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 6, 10, 13 und 15). Es sei G.____ gewesen, der den Kaufpreis von Fr. 3,5 Mio. festgelegt habe. Da es um die E.____ finanziell schlecht gestanden habe und auch die zugehörigen Grundstücke stark belehnt gewesen seien, stuft M.____ diesen Preis als hoch ein. Er habe jedoch keinen Auftrag gehabt, den Kaufpreis methodisch zu ermitteln. Ebenso sei es nicht seine Aufgabe gewesen, die I.____ oder den Berufungskläger und D.____ einer finanziellen Prüfung zu unterziehen (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 7 ff.). Die I.____ sei deshalb zum Zug gekommen, weil sie die einzige verbliebene

Interessentin gewesen sei. M.____ stellte gleichzeitig in Abrede, dass das versprochene Engagement von ihnen (Berufungskläger und D.____) entscheidend gewesen sei (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 11 ff.). Er habe dieses Angebot angenommen, weil es «vorhanden» gewesen sei, nicht aus Begeisterung. Entscheidend sei, dass ein Mandat interessant sei und entsprechend honoriert werde (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 14). Ob er den Kaufvertrag in der vorliegenden Form abgeschlossen hätte, konnte M.____ nicht sagen, da er ihn nicht gesehen habe (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 18).

2.11

N.____ äusserte im Rahmen der obergerichtlichen Zeugenbefragung, er sei nicht an der Unterzeichnung des Kaufvertrages zwischen dem Berufungskläger und D.____ sowie G.____ dabei gewesen (HV-Befragungsprotokoll N.____, 13.12.2021, S. 23 und 26). Er habe die Generalversammlungen der L.____ und der E.____ beurkundet, die am 10. März 2016 um 11.00 Uhr und 11.15 Uhr in Root stattgefunden hätten. Eine Abweichung von mehr als fünf Minuten zu diesen Zeiten sei nicht realistisch (HV-Befragungsprotokoll N.____, 13.12.2021, S. 23 f.). Für ihn sei klar gewesen, dass der Kaufvertrag nicht nach, sondern vor den Generalversammlungen unterzeichnet worden sei. Er habe denn auch prüfen müssen, ob die Verfügungsberechtigten bei ihm am Tisch sässen. Die Verfügungsberechtigung sei ihm unter anderem von G.____ bestätigt worden. Zudem hätten für die Durchführung der Generalversammlung die Rücktritte der Verwaltungsräte vorliegen müssen, um diese Rücktritte zu bestätigen und neue Verwaltungsräte einsetzen zu können. Den Inhalt des Kaufvertrags kenne er nicht (HV-Befragungsprotokoll N.____, 13.12.2021, S. 26 f.). Auf entsprechende Frage hin bestätigte N.____, dass G.____ seiner Auffassung nach im Zeitpunkt der Generalversammlungen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei. Dies zu überprüfen, sei mitunter die Aufgabe eines Notars. Hingegen sei es nicht seine Aufgabe gewesen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Berufungskläger als Käufer zu überprüfen (HV-Befragungsprotokoll N.____, 13.12.2021, S. 28 f.).

2.12

Das Kantonsgericht legte ausführlich dar, weshalb es im vorliegenden Sachverhaltskomplex zu einem Schuldspruch kam (Urteil KG, E. IV. 6.1.2.3 ff.). Hierauf und auf die zusammenfassenden Ausführungen im Urteil des Obergerichts vom 9. Juli 2019 (SA 18 2, E. II. 14.2.9) ist zu verweisen.

2.13

2.13.1

Der vom Berufungskläger und von D.____ erhobene Vorwurf, wonach nicht sie G.____ getäuscht hätten, sondern dieser sie selber betrogen habe, ist unbehelflich, da das entsprechende Verfahren gegen H.____ und G.____ am 4. Juli 2012 rechtskräftig eingestellt worden ist (WD 04 4 HD 3/18/1 ff.). Selbst eine Verurteilung von G.____ wegen Betrugs hätte freilich nicht automatisch zu einem Freispruch des Berufungsklägers und von D.____ geführt, da sich eine allfällige Betrugshandlung nicht aufgrund einer anderen Betrugshandlung aufhebt, mithin arglistiges Verhalten seitens G.____ nicht ohne weiteres zur Verneinung der Arglist des Berufungsklägers und von D.____ führen würde.

2.13.2

Vorliegend ist anklagegemäss der Betrugstatbestand gemäss Art. 146 StGB zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob der Berufungskläger und D.____ arglistig gehandelt haben oder die Arglist durch eine Opfermitverantwortung von G.____ in den Hintergrund rückt oder ganz entfällt, wodurch diesfalls die Strafbarkeit der Berufungskläger zu verneinen wäre. Die übrigen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 StGB sind hingegen ohne Weiteres gegeben. Der Berufungskläger und D.____ täuschten G.____ ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft vor und konnten ihn dadurch zum Verkauf der E.____ an diel.____ gewinnen. G.____ war dabei in der irrigen Annahme, der Berufungskläger und D.____ könnten den vereinbarten Kaufpreis von Fr. 3,5 Mio. bezahlen, wodurch er sich an seinem Vermögen schädigte. Der Berufungskläger und D.____ handelten vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht.

2.14

2.14.1

Die Erfüllung des Betrugstatbestandes erfordert eine qualifizierte, arglistige Täuschung. Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren. In diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung Arglist bei einem Lügengebäude vor, d.h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder bei besonderen Machenschaften im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen falschen Angaben bejaht die Rechtsprechung Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der

Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGer, E. 3.4, mit Hinweisen).

2.14.2

Der Betrug ist ein Interaktionsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Die Sozialgefährlichkeit der Täuschung ist durch eine Abwägung von Täterverschulden und Opferverantwortung zu ermitteln. Das Mass der erwarteten Aufmerksamkeit und die damit einhergehende Vermeidbarkeit des Irrtums sind individuell zu bestimmen. Arglist scheidet lediglich aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die Selbstverantwortung des Opfers führt daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden (BGE 143 IV 302 E. 1.4.1, mit Hinweis auf BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; ferner BGE 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2, mit Hinweisen; Marc Thommen, Opfermitverantwortung beim Betrug, ZStrR 126/2008, S. 33 ff.; vgl. ferner die anschauliche Übersicht über die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Betrugstatbestand in den letzten Jahrzehnten im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 223 vom 2. März 2022, E. III. 12.1).

2.15

Das Bundesgericht hat seine aktuelle Rechtsprechung im Rückweisungsentscheid 6B_511/2020 unterstrichen und gleichzeitig verlangt, dass das Tatbestandsmerkmal der Arglist in jedem Fall zu prüfen ist. Entsprechend ist auch hier die vom Bundesgericht verlangte Abwägung zwischen den Elementen der Arglist seitens des Berufungsklägers und von D.___, einerseits, und andererseits der Opfermitverantwortung seitens G.___ vorzunehmen. Dabei sind die Handlungen des Berufungsklägers und von D.___ im Hinblick auf den Kaufvertragsabschluss zwischen der I.___ und der E.___ unter dem Blickwinkel der Arglist zu untersuchen. Zudem sind die verschiedenen Handlungsweisen in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

2.16

2.16.1

M.___ war unstrittig dafür verantwortlich, einen Käufer für die E.___ zu suchen und die nach der Ausschreibung eingegangenen zahlreichen Kaufinteressenten in einem ersten Schritt zu bewerten sowie die in Frage kommenden Interessenten in einem nächsten Schritt G.___ zu unterbreiten. Das Interessentenfeld schrumpfte dabei aus mehreren Gründen rasch. Dies lag zum einen darin begründet, dass G.___ offenbar

bezüglich der E.____ keine Due-Diligence-Prüfung zulassen wollte. Zum anderen schlossen der Berufungskläger und D.____ mit M.____ bereits am 18. Januar 2006 (WD 06 8 D 100/3319) — mitten in der Evaluierungsphase und nur wenige Tage nach der ersten Kontaktnahme in der ersten Hälfte Januar 2006 — eine Vereinbarung mit Blick auf den Kauf der E.____ und für die Zeit danach. Insbesondere die Abreden, dass M.____ 25 % des Nettogewinns der nach dem Kauf beabsichtigten Verkäufe von E.____-eigenen Liegenschaften für sich behalten könne und die Aussicht auf Weiterbeschäftigung als Berater und Verwaltungsrat der I.____ brachten M.____ in einen Interessenkonflikt, auch wenn dieser einen solchen stets verneinte. Er sagte anlässlich der obergerichtlichen Befragung vom 13. Dezember 2021 jedoch auch, er achte bei seiner Beratertätigkeit jeweils darauf, dass ein Mandat interessant sei und entsprechend honoriert werde. Eine Begeisterung sei hierfür nicht erforderlich. Entsprechend habe er dieses Angebot der Berufungskläger angenommen, weil es «vorhanden» gewesen sei, nicht aus Begeisterung (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 14). Der Berufungskläger und D.____ haben damit M.____ bewusst frühzeitig auf ihre Seite gezogen, damit dieser seinerseits auf eine Prüfung ihrer (nicht vorhandenen) finanziellen Leistungsfähigkeit verzichten würde, was dieser in der Folge denn auch tat. Die Staatsanwaltschaft führt in diesem Zusammenhang zu Recht aus, dass hinter dieser Vereinbarung reines Kalkül gesteckt habe, da der Berufungskläger und D.____ trotz des späteren Zuschlags, die E.____ kaufen zu können, auf die Dienste von M.____ verzichteten und auch die finanzielle Beteiligung am Grundstückverkauf unterliessen.

2.16.2

Ob M.____ eine finanzielle Prüfung des Berufungsklägers und von D.____ sowie der I.____ mangels Auftrags seitens G.____ ohnehin nicht durchgeführt hätte, wie er vor dem Obergericht ausführte (HV-Befragungsprotokoll M.____, 13.12.2021, S. 7 ff.), konnten der Berufungskläger und D.____ nicht wissen. Jedenfalls schufen sie mit der Vereinbarung vom 18. Januar 2006 (WD 06 8 D 100/3319) die Voraussetzung, in die engere Auswahl der Kaufinteressenten zu kommen. Ein weiterer Bewerber in der engeren Auswahl, der ebenfalls Interesse an der E.____ bekundete und auf eine Due-Diligence-Prüfung verzichtet hätte (WD 06 8 D 89/1122), konnten der Berufungskläger und D.____ durch ihren persönlichen Auftritt gegenüber G.____ (hierzu sogleich) ausstechen.

2.16.3

Es trifft zu, dass G.____ von D.____ und später vom Berufungskläger schnell begeistert war. Gleichwohl konnten die beiden auch nach den persönlichen Begegnungen mit G.____ nicht davon ausgehen, dass dieser — wie M.____ — auf eine finanzielle Prüfung von ihnen und der I.____ verzichten würde. Entsprechend

mussten sie im Falle einer beabsichtigten Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Voraussetzungen schaffen, um angesichts leerer Kassen der I.____ und ihrer Tochterunternehmen, die unbestritten allesamt wertlose Aktienmäntel waren, die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten soweit möglich zu verschleiern. Grundlage, um von den wahren finanziellen Verhältnissen abzulenken, bildete die Aktienkapitalerhöhung von Fr. 100'000.– auf Fr. 3 Mio. mittels Verrechnungsliberierung. Es trifft vor diesem Hintergrund nicht zu, wie der Berufungskläger behauptete, dass G.____ auch ohne Aktienkapitalerhöhung sein Unternehmen ohne weiteres an die I.____ verkauft hätte. Auch wenn dies im Nachhinein — nach Kenntnis sämtlicher Umstände — nicht ausgeschlossen werden kann, konnten der Berufungskläger und D.____ im Vorfeld der Aktienkapitalerhöhung nicht davon ausgehen. Sie kannten in diesem Zeitpunkt nämlich weder die prekäre finanzielle Lage der E.____ noch die Zwangslage von G.____.

2.16.4

Der Berufungskläger weist in seinen Vorbringen zutreffend darauf hin, dass von einer Aktienkapitalerhöhung nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft geschlossen werden kann. Ebenso kann das Aktienkapital nicht mit dem Eigenkapital gleichgesetzt werden. Die Aktienkapitalerhöhung stellte jedoch einen nicht unwesentlichen Mosaikstein dar, um zusammen mit anderen Massnahmen diese Leistungsfähigkeit darstellen zu können, obwohl sie in Tat und Wahrheit nicht vorhanden war. Der Berufungskläger und D.____ wollten und konnten in keinem Zeitpunkt glaubhaft darlegen, dass es ihnen bei der Aktienkapitalerhöhung um eine wirtschaftlich begründete Transaktion gegangen wäre. Dies ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr ging es ihnen um die Schaffung einer Grundlage, um mittels eines als real dargestellten Scheingeschäftes eine Aktienkapitalerhöhung durchzuführen, ohne dass entsprechendes Kapital vorhanden war beziehungsweise einbezahlt werden musste.

2.16.5

Einen weiteren Mosaikstein zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bildete das Organigramm der I.____. Es ist richtig, wie der Berufungskläger darlegt, dass sich aus dem Organigramm an sich keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ableiten lässt. Im Zusammenhang mit der Aktienkapitalerhöhung und weiteren Äusserungen des Berufungsklägers und von D.____ war dies jedoch für G.____ sehr wohl der Fall.

Es ist nicht erstellt, dass der Berufungskläger und D.____ vom Besitz einer Türenfabrik in Slowenien gegenüber M.____ und G.____ sprachen. Dies ist auch nicht entscheidend, konnte doch bereits die Information über das Verhandeln betreffend Kauf

einer solchen Fabrik die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erahnen lassen. Denn wer als Holding weitere Unternehmenskäufe beabsichtigt und darüber verhandelt, erweckt den Anschein, über die entsprechenden wirtschaftlichen Mittel zu verfügen. Dass die Türenfabrik für G.____ offenbar verkaufsentscheidend gewesen ist, mögen der Berufungskläger und D.____ zu Beginn möglicherweise nicht einmal gewusst haben; dies ergab sich jedoch im Laufe der Verkaufsverhandlungen. Entsprechend konnten der Berufungskläger und D.____ hierauf aufbauen. Der Berufungskläger räumte in diesem Zusammenhang denn auch ein, dass er gesagt habe, die Türenfabrik wäre nach Aufgabe der Produktion durch die E.____ wie eine Mutter zur Schraube, eine Synergie (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 39). Nicht glaubhaft ist daher, wenn er erstmals vor Obergericht bestreitet, Angaben gegenüber G.____ gemacht zu haben, wonach sich daraus Synergien für die E.____ ergeben hätten (BK 2, PV 2 2021, S. 10 f.).

2.16.6

Weitere Aussagen gegenüber G.____ seitens des Berufungsklägers und D.____, die von ihnen freilich bestritten werden, erscheinen im Gesamtzusammenhang plausibel. Sie sollten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterstreichen. So etwa, dass sie zum Kauf der E.____ keine Bankkredite benötigen würden (WD 06 8 D 154/6, Ziff. 22). Solche Kredite hätten sie aufgrund ihrer finanziellen Lage wohl auch nicht bekommen. Die Aussage, keine Bankkredite zu benötigen, machten sie in einem Zeitpunkt, als sie wussten, dass die E.____ selber auf Kredite angewiesen war. G.____ machte dies besonders Eindruck, da «seine» E.____ nur dank ebendiesen Bankkrediten in den Jahren vor dem Verkauf über die Runden kam und die Kündigung dieser Kredite durch die Luzerner Kantonalbank letztlich zu deren Verkauf durch G.____ führte.

Die Argumentation des Berufungsklägers, dass bereits in der Vereinbarung vom 18. Januar 2006 der Verkauf eines Teils der Liegenschaften festgehalten und zu Beginn der Verhandlungen klar und offen darüber kommuniziert worden sei, ist unbehelflich, da G.____ über diese Vereinbarung mit M.____ nicht informiert war.

2.16.7

Auch die wiederholten Änderungen der Vertragsentwürfe trugen zur Verschleierung der Absichten des Berufungsklägers und von D.____ bei. Der Grund für das wiederholte Ändern der Verkaufsmodalitäten ist leicht einsichtig, hatten die beiden doch zu keinem Zeitpunkt ein reelles finanzielles Potential, den von G.____ geforderten Kaufpreis aufbringen zu können. Die einzige Möglichkeit bestand für sie darin, mit einer Verlusttoleranzgrenze des Jahresabschlusses 2005 und dem Verkauf von Liegenschaften der erst noch zu erwerbenden E.____ einerseits den Nettoverkaufspreis zu drücken und damit andererseits die notwendige Basis für neue Kredite zu erhalten. Diese beiden

Möglichkeiten nutzten der Berufungskläger und D.____ aus, indem sie die Rückstellungen der E.____ massiv erhöhten und deren Liegenschaften an eine neu gegründete B.____ auslagerten.

2.16.8

Schliesslich ist der grossspurige Auftritt des Berufungsklägers und von D.____ mit einem Mercedes 500 der damals neuesten Bauart in diesen Kontext einzubetten. Genau wie die übrigen Täuschungsmittel hätten auch diese Auftritte durchschaut werden können, wie der Berufungskläger zutreffend ausführt (BK 2, PV 2 2021, S. 15 f.). Im Zusammenhang mit den übrigen Täuschungshandlungen war dies jedoch, je länger die Vertragsverhandlungen andauerten, immer weniger zu erwarten, zumal der grossspurige Auftritt zu dem von ihnen aufgebauten Gesamtbild passte, das G.____ in sich als stimmig beurteilte und deshalb hierauf vertraute. Wussten der Berufungskläger und D.____ zu Beginn — wie ausgeführt — noch nicht, welche Prüfungen G.____ vornehmen würde, konnten sie mit dem Fortgang der Vertragsverhandlungen und den ihnen eingesetzten arglistigen Täuschungsmitteln immer sicherer sein, das uneingeschränkte Vertrauen von G.____ zu geniessen. M.____, der dieses Bild hätte trüben können, wurde von ihnen zu einem frühen Zeitpunkt vereinbart. Weitere — freilich bestrittene, jedoch plausibel erscheinende — Bemerkungen seitens D.____ zu G.____ — «jetzt hast Du Deine Ruhe und kommst nicht mehr nach mit Geld zählen» (WD 06 8 D 154/9, Ziff. 36) — und dass er (D.____) auch im Besitz einer Uhrenfabrik sei (WD 06 8 D 154/7, Ziff. 28), sind in einem späten Zeitpunkt gefallen und mögen für sich allein G.____ nicht mehr entscheidend beeinflusst zu haben. Sie fügen sich jedoch in das skizzierte (arglistige) Gesamtbild des Berufungsklägers und von D.____ ein, das die beiden G.____ gegenüber geschickt zu vermitteln wussten.

2.17

2.17.1

Die Arglist scheidet gemäss Bundesgericht lediglich aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Ob diese G.____ tatsächlich unterlassen hat, stellt das Bundesgericht in der Rückweisungsentscheid jedoch in Frage (BGer, 6B_511/2020, E. 3.5), obwohl es die Elemente, die für eine Opfermitverantwortung sprechen (geschäftliche Erfahrung, Nichteinholen eines Strafregisterauszuges) als gegeben ansieht. Daneben erwähnt das Bundesgericht jedoch, dass der Berufungskläger und D.____ dem «wohl» nicht unerfahrenen G.____ als «weltgewandte und kapitalkräftige Unternehmer gegenübergetreten» seien. Es mag gemäss Bundesgericht zutreffen, dass dieses Bild wohl nach Konsultation eines Betreibungsregistrauszugs «in Stücke gerissen» worden wäre, wobei das Bundesgericht die diesbezügliche Aussage des Berufungsklägers vor dem Obergericht zitiert. Allerdings gehe dies an der Sache vorbei, da nicht die Beschwerdegegner, I.____ Holding AG die E.____ habe kaufen wollen. Dass G.____ auch über die I.____ keinerlei Auskünfte eingeholt habe, relativiert das Bundesgericht demgegenüber mit der obergerichtlichen Aussage, wonach sich G.____ durch die Aktienkapitalerhöhung auf Fr. 3 Mio. und dem wortgewandten Auftreten von D.____ habe beeindrucken lassen. Aufgrund des Handelsregistrauszugs wäre es für ihn jedenfalls nicht erkennbar gewesen, dass der I.____ mit der Kapitalerhöhung keine Liquidität zugeflossen sei. Das

Bundesgericht pflichtet in der Folge dem Obergericht zwar bei, es sei nur schwer verständlich, dass G.____ die letzte Vertragsversion — ohne diese zu lesen — unterzeichnet habe. Allerdings sei nicht evident, ob eine Prüfung des Vertragstextes die mangelnde Leistungsfähigkeit der I.____ entlarvt hätte. Weiter begründe auch die Aussage von G.____, es sei ein klarer Fehler gewesen, den Vertrag zu unterzeichnen, ohne ihn vorgängig durchzulesen, für sich alleine keinen Täuschungserfolg. Schliesslich könne aus der Tatsache, dass sich G.____ von M.____ nicht habe beraten lassen, nichts abgeleitet werden, da dieser vom Berufungskläger und von D.____ instrumentalisiert worden sein soll (BGer, 6B_511/2020, E. 3.5).

2.17.2

Das Bundesgericht bewertet das Verhalten von G.____ «in verschiedener Hinsicht» als «sorglos» und sieht dieses als geeignet an, das Merkmal der Arglist in Frage zu stellen. Es weist aber zugleich darauf hin, dass rechtsprechungsgemäss selbst ein Handeln mit einem erheblichen Mass an Naivität oder augenfälligem Leichtsinn für sich allein nicht notwendig zur Verneinung der Arglist führt und die alleinige Verantwortung des Opfers für seinen Irrtum nur in Extremfällen beziehungsweise Fällen grössten Mitverschuldens bestehe, wenn das Opfer jegliche Vorsicht vermissen lässt und das täuschende Verhalten des Täters zu vernachlässigen ist (BGer, 6B_511/2020, E. 3.5).

2.17.3

Die oben erwähnte Umschreibung der Opfermitverantwortung gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt, dass das Mass der erwarteten Aufmerksamkeit und die damit einhergehende Vermeidbarkeit des Irrtums individuell zu bestimmen sind. Entsprechend entfällt gemäss Bundesgericht der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. G.____ war langjähriger Verwaltungsratspräsident der E.____ und, am Ende seiner beruflichen Karriere stehend, nicht nur in geschäftlichen, sondern als ehemaliger langjähriger Direktor des Luzerner Zentralgefängnisses auch in menschlichen Belangen keineswegs unerfahren. Weder war er dumm und schwach noch war er dem Gewinnstreben normaler Leute erlegen. Seine geschäftliche Erfahrung zeigte sich denn auch darin, dass er dem Berufungskläger und D.____ die E.____ zu einem für ihn vorteilhaften Preis von Fr. 3,5 Mio.

verkaufen wollte, obwohl er dies aufgrund der verpfändeten L.__-Aktien mutmasslich gar nicht durfte. G.__ hätte zudem auf den Rat seines Interimsmanagers M.__ und seines jahrzehntelangen persönlichen Freundes Q.__, damaliger Revisor und Inhaber des gleichnamigen Revisionsbüros, zurückgreifen können. Offenbar hatte er sich jedoch bei beiden weder bezüglich Seriosität des Berufungsklägers und von D.__ erkundigt noch ihnen entsprechende Prüfaufträge erteilt. Schliesslich hat er selber keinerlei Erkundigungen eingeholt. Die vom Kantonsgericht erwähnte Zeitnot von G.__, die finale Fassung des Kaufvertrags zu prüfen und Rücksprache mit Q.__ zu nehmen, geht an der Sache vorbei, da diese Zeitnot nicht durch den Berufungskläger und D.__ veranlasst wurde, sondern durch G.__ selber, der auf einen raschen Vertragsschluss drängte. Zudem wäre es ihm jederzeit möglich gewesen, den Vertragsabschluss aufzuschieben, bis die einzelnen Vertragspunkte geklärt gewesen wären. Da er aber die finale Fassung eigenen Aussagen zufolge gar nicht durchlas und einräumte, es sei klar, dass es sein Fehler gewesen sei, den Vertrag zu unterzeichnen (siehe die entsprechende Aussage in WD 06 8 D 154/8, Ziff. 34), hätte auch ein Aufschieben des Vertragsschlusses zu keinem anderen Ergebnis geführt.

2.17.4

Wie der Berufungskläger und D.__ zu Recht ausführen, kam G.__ seinen Pflichten als Verkäufer seines Lebenswerks, der E.__, nicht in einem erwartbaren Umfang nach. Zu prüfen ist daher, inwiefern G.__ eine Opfermitverantwortung zukommt. Unbestritten ist, dass sich beide Seiten nicht über die finanzielle Lage beziehungsweise das wirtschaftliche Substrat der anderen Vertragspartei erkundigten. Eine Due-Diligence-Prüfung fand denn auch beiderseits nicht statt. So wusste G.__ offenbar nichts von der fehlenden wirtschaftlichen Substanz der I.__ und liess sich vom frisch — per Verrechnungsliberierung — auf Fr. 3 Mio. erhöhten Aktienkapital ohne Liquiditätszufluss, dem Geschäftswagen Mercedes 500, den Umgangsformen des Berufungsklägers und von D.__ sowie dem wortgewandten Auftreten dieser beiden beeindrucken. Inwieweit dabei unwahre verbale Beeinflussungen, wie etwa das angebliche Eigentum einer Türenfabrik in Slowenien, eine zusätzliche Rolle gespielt haben, ist umstritten. G.__ räumte jedenfalls ein, keinerlei Nachforschungen zur Finanzlage und zur Leistungsfähigkeit der I.__ AG angestellt zu haben. Auch für den mehr als getrübbten persönlichen Leumund des Berufungsklägers und von D.__ interessierte sich G.__ nicht und verlangte weder einen Strafregister- noch einen Betreibungsregistrauszug, der die miserable finanzielle Lage der beiden offenbart hätte. Auch eine Due-Diligence-Prüfung oder ein einfacher Blick in die Geschäftsbücher der I.__ AG fand weder seitens G.__ noch M.__ statt. Seine mangelnde Leitungsfähigkeit räumte der Berufungskläger selber ein, wonach das Bild der weltgewandten und kapitalkräftigen Unternehmer bereits mit den Betreibungsregistrauszügen «in Stücke

gerissen» worden wäre (vgl. BK 2, PV 1 2019, S. 89; BK 2, PV 1, 2021, S. 16). Umgekehrt wussten der Berufungskläger und D.____ nach Aussage von ersterem zumindest bis zwei Tage vor Vertragsschluss nicht, dass G.____ die Aktien der L.____, welche ihrerseits die Aktienmehrheit der E.____ hielt, bei der Luzerner Kantonalbank verpfändet hatte.

2.18

Das Verhalten von G.____ hat es dem Berufungskläger und D.____ zwar vereinfacht, mit der wertlosen I.____ die E.____ erwerben zu können. Sie konnten G.____ von Mitte Januar 2006 bis zur Vertragsunterzeichnung am 10. März 2006 während einer längeren Zeitspanne kennenlernen. Sie gewannen dabei zunehmend die Erkenntnis, dass sie seinerseits keine finanzielle Überprüfung ihrer eigenen Person, aber auch nicht ihrer Unternehmungen (wie der I.____) zu gewärtigen haben würden. Der Berufungskläger und D.____ haben gleichwohl an ihrem arglistigen Lügengebäude weitergebaut, in dessen Zentrum die Kapitalerhöhung der I.____ ohne Zufluss von Geldmitteln stand, flankiert vom Vertrag mit M.____, um diesen für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren, dem Organigramm der I.____ und den Plänen, eine Türenfabrik zu erwerben. «Umfriedet» wurde das Lügengebäude durch ein grossspuriges, jedoch G.____ offensichtlich einnehmendes Auftreten. Dieses in sich arglistige Verhalten haben der Berufungskläger und D.____ mit einer geschickten Vertragsgestaltung verbunden, die sie zudem mehrfach zu ihren Gunsten anpassten.

Die Gegenüberstellung der arglistigen Handlungen durch den Berufungskläger und D.____ mit den Elementen der Opfermitverantwortung von G.____ liefert weder ein ausgeglichenes noch ein eindeutiges Ergebnis für die eine oder andere Seite. G.____ hat es — getrieben durch die nicht unbegründete Angst, aufgrund der sich rasch verschlechternden finanziellen Lage der E.____ — unterlassen, die von D.____ am Vortag noch zum Nachteil von ihm (G.____) abgeänderten Zahlungsmodalitäten zu beachten. Er hat den nur wenige Seiten umfassenden Vertrag *quasi* blindlings unterschrieben, ohne ihn nochmals durchzulesen. Bei diesem gemäss Vorinstanz erheblich naiven beziehungsweise erschreckend naiven Verhalten rückt das aus den gesamten Umständen abgeleitete arglistige Verhalten des Berufungsklägers und von D.____ zwar ein Stück weit, jedoch nicht vollständig, in den Hintergrund. Mit Blick auf die auch im. Rückweisungsentscheid (6B_511/2020) vom Bundesgericht nochmals eingehend dargelegte Rechtsprechung zur Opfermitverantwortung ist eine solche jedoch nur in Extremfällen anzunehmen. Ein solcher Extremfall liegt hier noch nicht vor.

2.19

Zusammenfassend ist der Berufungskläger bezüglich des Kaufs der E.____ am 10. März 2006 wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil von G.____ schuldig zu sprechen. Den diesbezüglichen Schuldspruch von D.____ hat das Bundesgericht bereits bestätigt,

weshalb dieser Schuldpruch in Rechtskraft erwachsen ist. Derjenige des Berufungsklägers wird mit diesem Urteil nochmals verkündet.

3. E.__ — Teilkomplex D: Grundstückverkauf an die B.__ (Grundbuch Y.__)

3.1

Der Teilkomplex D umfasst den Themenbereich «Grundstückverkauf an die B.__». Der Berufungskläger und D.__ gründeten kurz nach Übernahme der E.__ die B.__ und verkauften die Grundstücke Nr. Y.__, von ersterer an letztere. Die Staatsanwaltschaft sieht darin eine ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklageschrift, Ziff. 43 [S. 157 ff.]).

3.2

Beim Teilkomplex D betreffend Grundstückverkauf (Nr. Y.__) an die B.__ ist der von der Staatsanwaltschaft angeklagte Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklageschrift, Ziff. 43 [S. 157 ff.]) zu prüfen. Das Obergericht kam dabei zum Schluss, dass der Grundtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegeben sei, die Bereicherungsabsicht gemäss Ziff. 3 jedoch entfalle, weil die Organe der B.__ dieselben wie bei der E.__ seien: der Berufungskläger und D.__. Deren persönliche Bereicherung sei bei dem im vorliegenden Fallkomplex angeklagten Sachverhalt jedoch nicht ersichtlich. An einer Bereicherung fehle es bereits deshalb, weil der Berufungskläger und D.__ dieselben Zugriffsmöglichkeiten gehabt hätten wie bei der letztlich begünstigten B.__. Dasselbe treffe im Übrigen auch auf diel.__ zu.

3.3

Das Bundesgericht erwog in seinem Rückweisungsentscheid (BGer, 6B_511/2020, E. 4.4), das Obergericht habe zu Recht angenommen, dass die B.__ bereichert gewesen sei, deren Organe — ebenso wie bei der E.__ — der Berufungskläger und D.__ gewesen seien. Es sei evident, dass die beiden in der Absicht dieser Bereicherung gehandelt hätten. Gemäss Bundesgericht genüge dies für die Annahme einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, weil dieser

Tatbestand auch die Bereicherung eines anderen umfasse. Ob darüber hinaus auch die persönliche Bereicherung des Berufungsklägers und von D.__ selber nachgewiesen sei, sei bei dieser Sachlage ohne Bedeutung.

3.4

Die bundesgerichtlichen Erwägungen lasen keinen Raum für eine andere Rechtsauffassung, weshalb auf die entgegenstehenden Ausführungen im Parteivortrag des Berufungsklägers (BK 2, PV 2 2021, S. 17) nicht weiter einzugehen ist. Der Berufungskläger ist in Nachachtung der bundesgerichtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid (6B_511/2020) — wie schon D. — wegen des Grundstückverkaufs an die B. (Nr. Y.) der von der Staatsanwaltschaft angeklagten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen, da er zumindest in der Absicht der Bereicherung der B. gehandelt hat. Da eine Bereicherungsabsicht eines anderen genügt, kann offenbleiben, ob er sich selber ebenfalls bereichern wollte. Den diesbezüglichen Schuldspruch von D. hat das Bundesgericht bereits bestätigt, weshalb dieser Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Derjenige des Berufungsklägers wird mit diesem Urteil nochmals verkündet.

HI. Strafzumessung

1.

Das Bundesgericht hat die obergerichtliche Strafzumessung in den Urteilen 6B_520/2020 vom 10. März 2021, E. 14 (bzgl. D.) und 6B_460/2020 vom 10. März 2021, E. 8 (bzgl. Berufungskläger) nicht beanstandet, so dass darauf verwiesen werden kann (Urteil Obergericht SA 18 2, E. III). Aufgrund der geänderten Schuldsprüche in den Sachverhaltskomplexen E. ist die Strafe des Berufungsklägers jedoch entsprechend anzupassen. Die gegenüber D. ausgefallte Strafe hat das Bundesgericht bereits bestätigt, weshalb sich hierzu Ausführungen erübrigen.

2.

Aufgrund der untersuchten Sachverhaltskomplexe ergeben sich bezüglich des Berufungsklägers folgende Frei- und Schuldsprüche:

- 2.1 Es wird festgestellt, dass folgende **Verfahrenseinstellung** infolge Verjährung in Bezug auf A. vom Bundesgericht nicht beanstandet worden ist und hiermit nochmals verkündet wird:

betreffend Tatvorwurf der falschen Angaben über ein kaufmännisches Gewerbe gemäss Art. 152 StGB im Zusammenhang mit den Sachverhaltskomplexen J. AG und K. AG.

- 2.2 Es wird festgestellt, dass folgende **Freisprüche** von A.____ vom Bundesgericht nicht beanstandet worden sind und hiermit nochmals verkündet werden:

beim Sachverhaltskomplex I.____:

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex J.____ AG:

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex E.____:

Bildung von Rückstellungen:

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;
- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB.

- 2.3 Es wird festgestellt, dass folgende **Schuldssprüche** gegen A.____ vom Bundesgericht nicht beanstandet worden sind und hiermit nochmals verkündet werden:

beim Sachverhaltskomplex I.____:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;
- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
- der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB;
- der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB;

beim Sachverhaltskomplex J.____ AG:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;
- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
- der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB;

beim Sachverhaltskomplex K.____ AG:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;42

beim Sachverhaltskomplex E.____:

Zahlungen der E.____:

- der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB;

Kaufvertrag zur Wort-Bild-Marke «E1»:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;

«Anlagevertrag» der Fürsorgekasse E.____:

- der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB;

«Anlagevertrag» der F.____ AG:

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

Grundstückverkauf F.____ AG (Liegenschaft Nr. X.____):

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex H.____ und G.____:

- der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 2.4 Es wird festgestellt, dass die Verpflichtung von **A.____**, in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 71 Abs. 1 und 2 StGB dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil eine Ersatzforderung von Fr. 100'000.- zu bezahlen, vom Bundesgericht nicht beanstandet worden ist und hiermit nochmals verkündet wird.

3. **A.____** wird in folgenden Anklagepunkten **schuldig** gesprochen:

beim Sachverhaltskomplex E.____:

Kauf der E.____:

- des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;

Grundstückverkauf E.____ (Liegenschaften Nr. Y.):

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB.

4.

4.1

Unter Berücksichtigung der im angefochtenen Urteil des Obergerichts ausführlich behandelten Tatkomponenten der inkriminierten Taten erachtete das Obergericht eine Bestrafung des Berufungsklägers mit einer Freiheitsstrafe von 57 Monaten als angemessen (Urteil vom 9. Juli 2019, SA 18 2, E. III. 8.5). Wie erwähnt, wurde dieses Strafmass vom Bundesgericht — wie auch die gesamte Strafzumessung — nicht beanstandet. Sie bildet daher Ausgangspunkt für die aufgrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids zusätzlich vorzunehmenden Verurteilungen im Sachverhaltskomplex «E. __». Die Tatkomponenten der bisherigen und der zusätzlich zu beurteilenden Schuldsprüche in den entsprechenden Teilkomplexen werden nachfolgend behandelt.

Der Sachverhaltskomplex «E. __» beschlägt zahlreiche inkriminierte Sachverhalte, wobei (wie oben ausgeführt) vorliegend nurmehr zwei zu beurteilen sind: Zum einen der Teilkomplex A (Kauf der E. __ durch den Berufungskläger und D. __ von G. __), zum anderen der Teilkomplex D (Grundstückverkauf E. __; Liegenschaften Nr. Y) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) durch den Berufungskläger und D. __.

4.2

Die Strafzumessung beim Komplex A (Kauf der E. __), bei dem neu ein Schuldspruch wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) erfolgt, ist wie folgt vorzunehmen: Die Gegenüberstellung der inkriminierten Handlungen durch den Berufungskläger und D. __ mit den Elementen der Opfermitverantwortung von G. __ hat zum Ergebnis geführt, dass dessen Verhalten die Arglist des Berufungsklägers und von D. __ zwar nicht in den Hintergrund rücken lässt, jedoch deren Verschulden dadurch etwas geringer einzustufen ist. Die Beweggründe zum Kauf der E. __ basierten bei D. __ nicht auf dem Interesse am Produkt der E. __, wie dies etwa beim Berufungskläger nachvollziehbar der Fall gewesen ist, zumal dieser vor seiner juristischen Karriere in dieser Branche selber tätig gewesen war. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, dass die E. __ von Anfang beziehungsweise bereits in den Vertragsverhandlungen das «Kind» des Berufungsklägers gewesen ist. Aus seinen Aussagen ergibt sich immerhin, dass er relativ schnell Gefallen an der Unternehmung gefunden hat. Bezüglich Wertung der Tatkomponenten kann daraus jedoch nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten abgeleitet werden, machte er sich das Verhalten von D. __ als Mittäter doch zu eigen und distanzierte sich von ihm bis zur endgültigen Trennung einige Jahre später nicht. Vielmehr sorgte er selber dafür, dass G. __ im Zuge des Kaufs der E. __ von ihnen (dem Berufungskläger und D. __) eine positive Beurteilung erlangen

sollte. Neben den ausführlich geschilderten arglistigen Verhaltensweisen, wie die «Gleichschaltung» von M.___, unterstützte der Berufungskläger unter anderem verbal das wachsende Vertrauen von G.___. So räumte der Berufungskläger selber ein, die Türenfabrik wäre nach Aufgabe der Produktion durch die E.___ wie eine Mutter zur Schraube, eine Synergie (HV-Protokoll, 02.05.2019, S. 39). Wie D.___ konnte auch der Berufungskläger nicht von Anbeginn auf das nach aussen hin naiv scheinende Verhalten von G.___ zählen. Ob dieser tatsächlich naiv war, mag — wie bereits ausgeführt — dahingestellt bleiben. Jedenfalls hatte der Berufungskläger, zusammen mit D.___, durch das Verhalten von G.___ zunehmend ein leichtes Spiel, mit der wertlosen I.___ die E.___ erwerben zu können. Der Berufungskläger bildete einen wesentlichen Teil des grossspuri-gen Auftretens, um die Gunst von G.___ erlangen und erhalten zu können. Insgesamt ist das Verschulden des Berufungsklägers, im Vergleich zu anderen möglichen Betrugshandlungen bei einem Unternehmenskauf, analog zu D.___ nicht gerade als schwerwiegend, jedoch auch nicht mehr als leicht einzustufen. Der Schuldspruch wegen Betrugs führt daher beim Berufungskläger zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 5 Monate.

4.3

Auch beim Teilkomplex D (Grundstückverkauf E.___; Liegenschaften Nr. Y) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) sind die Tatkomponenten beim Berufungskläger negativ zu gewichten. Die Pflichtwidrigkeit liegt nicht im Verkaufspreis von Fr. 7 Mio. begründet, den (auch) der Berufungskläger (neben D.___) wortreich verteidigt hat, sondern darin, dass vom vereinbarten Verkaufspreis effektiv nur Fr. 4,5 Mio. zur E.___ geflossen sind. In diesem Umstand liegt eine klare Pflichtwidrigkeit begründet. Das erhebliche Verschulden ergibt sich beim Berufungskläger zum einen aufgrund der grossen realen Differenz von Fr. 2,5 Mio. zwischen dem Verkaufspreis und dem tatsächlich gezahlten Geldbetrag; zum anderen aufgrund der ausgeklügelten Verschleierung des Geldflusses, der sich der Berufungskläger als Mittäter von D.___, der hierfür rechtskräftig verurteilt worden ist, ebenfalls anrechnen lassen muss. Ihm ist einzig zugute zu halten, dass er einzelne Zahlungen zumindest im Nachhinein missbilligte, auch wenn er energischer dagegen hätte vorgehen können und müssen. Der Schuldspruch wegen der qualifizierten Form der ungetreuen Geschäftsbesorgung führt zu einer leicht stärkeren Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 statt 4 Monate.

4.4

Unter Berücksichtigung der vorstehend behandelten Tatkomponenten bei den zusätzlich inkriminierten Handlungen des Berufungsklägers ist dessen Bestrafung mit einer — aspirierten — Freiheitsstrafe von 64 Monaten (57 + 7 Monaten) angemessen.

5.

5.1

Betreffend Täterkomponenten kann grundsätzlich auf das obergerichtliche Urteil vom 9. Juli 2019, das diesbezüglich vom Bundesgericht nicht beanstandet worden ist, verwiesen werden (Urteil Obergericht SA 18 2, E. III. 9). Der Berufungskläger liess sich von der Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 aus gesundheitlichen Gründen dispensieren. Aufgrund seiner gerichtlichen Eingaben und dem Handelsregister ergibt sich jedoch, dass er am 20. Oktober 2020 aus der E2.__ AG (SHAB Tagesregister-Nr. 8762 vom 20.10.2020) und am 27. Oktober 2020 aus der E.__ (SHAB Tagesregister-Nr. 8952 vom 27.10.2020) sowie der B.__ (SHAB Tagesregister-Nr. 8951 vom 27.10.2020) als Verwaltungsratspräsident ausgeschieden ist und diesen Unternehmen nicht mehr angehört. Ebenso schied der Berufungskläger aus der T.__ AG, wo er am 30. Oktober 2020 (SHAB Tagesregister-Nr. 8955 vom 27.10.2020) als Verwaltungsratspräsident im Handelsregister gelöscht worden ist, aus. Die T.__ AG fusionierte am 6. Juni 2023 mit der E2.__ AG und wurde gleichentags aufgelöst (SHAB Tagesregister-Nr. 4811 vom 06.06.2023).

Zudem hat sich der Berufungskläger per 30. Juni 2020 von Root abgemeldet und lebt seither in Thailand (Adresse: ____).

5.2

Auf Nachfrage des Obergerichts vom 13. Mai 2025 teilte der Berufungskläger mit Schreiben vom 26. Mai 2025 mit, dass er gesundheitlich sehr stark angeschlagen sei. Aktuell erhole er sich von einer grösseren Rückenoperation. Zudem seien epileptische Anfälle hinzugetreten, die sich stark auswirkten. Aufgrund der zunehmend schlechteren gesundheitlichen Verfassung würden immer höhere Gesundheitskosten anfallen.

5.3

Der Berufungskläger ist neben dem laufenden Strafverfahren nach wie vor nicht im Strafregister registriert. Seine finanzielle Situation präsentiert sich wie folgt: Nachdem im Jahre 2019 noch sieben Verlustscheine im Umfang von Fr. 50'652.45 vorlagen, waren im Betreibungsregistrauszug vom 20. Dezember 2021 noch drei Verlustscheine von insgesamt Fr. 30'277.20 zu verzeichnen. Gemäss aktuellem Betreibungsregistrauszug des Regionalen Betreibungsamtes Root+ vom 13. Oktober 2025 war der Berufungskläger nicht mehr im Betreibungsregister registriert.

5.4

Der Berufungskläger machte hierzu in seiner Stellungnahme vom 13. September 2024 geltend, dass er die in Betreuung gesetzten Forderungen in monatlichen Raten regelmässig abbezahlt habe, weshalb diese erledigt seien. Er sei bestrebt, sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, was ihm auch gelinge. Dies sei zumindest neutral zu bewerten. Er erinnert zudem an seine früheren Anstrengungen zu Rückzahlungen in Millionenhöhe zugunsten der E.____ und von bezahlten Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007, was ebenfalls zu einer Strafreduktion führen müsse.

5.5

Sein Rechtsvertreter machte 2021 aktualisierte Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wenngleich unklar blieb, inwieweit seine bisherigen Einkünfte auch nach dem Ausscheiden aus den E.____, der B.____ und der T.____ AG weiter bestanden. Bevor er sich per 30. Juni 2020 nach Thailand abgemeldet hat, war er in der Schweiz beruflich wie gesellschaftlich integriert, wenn auch eine desolote finanzielle Situation mit zahlreichen Verlustscheinen bestand. Gemäss Angaben des Berufungsklägers vom 26. Mai 2025 habe sich seit dem Urteil des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 finanziell keine Änderung der Einkommenssituation ergeben. Einzig die AHV-Rente sei teuerungsbedingt minimal angestiegen. Dass der Berufungskläger nun nicht mehr im Betreibungsregister verzeichnet ist, ist im Gegensatz zum Urteil vom 23. Dezember 2021 nicht mehr leicht negativ, sondern — im Einklang mit dem Berufungskläger — neutral zu bewerten.

5.6

Der Berufungskläger war im Verfahren zwar nicht unkooperativ, hat jedoch keine aufrichtige Reue gezeigt. Er präsentierte sich zudem — allerdings wenig glaubhaft — als einen in weiten Teilen unwissenden und nicht informierten pro-forma-Verwaltungsratspräsidenten, der die Handlungen von D.____ entweder nicht verstanden oder von diesen gar nichts gewusst hatte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sein Wohlverhalten in strafrechtlicher Hinsicht seit den inkriminierten Sachverhalten allerdings gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtmehr positiv, sondern nur noch neutral zu werten und damit nicht zu berücksichtigen (BGE 136 V 1, dezidiert ablehnend Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl., 2019, Art. 47 N. 140 ff.). An der nicht zuzusprechenden Strafreduktion ändert auch das vom Berufungskläger geltend gemachte Wohlverhalten während der ganzen Verfahrensdauer von 18 Jahren nichts, zumal auch ein lebenslanges Wohlverhalten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung neutral zu gewichten wäre.

Die Täterkomponenten sind bei dieser Sachlage insgesamt als neutral einzustufen. Die Einsatzstrafe verbleibt deshalb bei 64 Monaten.

6.

6.1

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten ist für den Berufungskläger somit eine Freiheitsstrafe von 64 Monaten angemessen.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch zusätzlich eine Reduktion der Strafe wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots im Verfahrensstadium der Strafuntersuchungsbehörden und wegen der Verfahrensdauer insgesamt. Das Bundesgericht hat die Reduktion der Strafe des Berufungsklägers um 18 Monate nicht beanstandet (Urteil 6B_460/2020 vom 10. März 2021, E. 8.4.1). Da auch die Gesamtlänge des Strafprozesses zu berücksichtigen ist, die sich im vorliegenden Fall seit der Verfahrenseröffnung im Jahre 2006 über fast 9 Jahre beziehungsweise 13 Jahre bis zum zweitinstanzlichen Entscheid des Obergerichts und 15 Jahre bis zum zweiten obergerichtlichen Entscheid beläuft, erscheint es sachgerecht, die Strafe des Berufungsklägers um neu insgesamt 19 Monate zu reduzieren.

Die vom Berufungskläger geltend gemachte weitere Verzögerung kann dagegen nur unwesentlich ins Gewicht fallen. Es trifft zwar zu, dass das Obergericht am 23. Dezember 2021 gemäss Bundesgericht ein formell falsches Urteil gefällt hat. Dies gilt jedoch nicht als Verfahrensverzögerung. Hingegen ist die Entscheiddauer des Bundesgerichts von 26 Monaten als leichte Verzögerung anzusehen, weshalb die Reduktion wegen langer Verfahrensdauer bei neu 21 Monaten festzusetzen ist.

6.2

Der Berufungskläger wird somit in Anwendung von Art. 40, Art. 47 f., Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 51 StGB (für die Taten nach dem 1. Januar 2007) und aArt. 35 f., aArt. 64 f., aArt. 68 sowie aArt. 69 StGB (für die Taten vor dem 1. Januar 2007) mit einer **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten**, unter Anrechnung von 1 Tag ausgestandener Untersuchungshaft, bestraft.

IV. Zivilforderungen

1.

1.1

Gemäss Art. 122 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Abs. 1). Das gleiche

Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen (Abs. 2). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO, welche spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben ist (Art. 118 Abs. 3 StPO), rechtshängig (Abs. 3). Die geltend gemachte Zivilforderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Art. 119 StPO, spätestens aber im Parteivortrag, zu beziffern und zu begründen (Art. 123 Abs. 1 und 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht, oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO).

1.2

Die Zivilklage wird nach Art. 126 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird (lit. a); die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (lit. b); die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet (lit. c); die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (lit. d). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (Art. 126 Abs. 3 StPO).

1.3

Die F.____ AG machte gegenüber dem Berufungskläger und D.____ eine Zivilforderung in der Höhe von Fr. 1'037'000.-- geltend (WD 04 4 D18/2/7/68 ff.).

Diese besteht aus folgenden Positionen:

Differenz Liegenschaftsverkauf	Fr. 594'000.--
Handänderungssteuer	Fr. 38'000.--
Diverse Kosten Liegenschaftsverkauf im 2006	Fr. 15'000.--
Darlehen B.____, gefährdete Forderung	Fr. 340'000.--
Zusatzaufwand Experte, Kommissarische Verwaltung	<u>Fr. 50'000.--</u>
	Fr. 1'037'000.--

1.4

Das Kantonsgericht erwog, dass die F.____ AG am 28. April 2006 der B.____ das Grundstück Nr. X.____, zum Preis von Fr. 2 Mio. verkaufte, obwohl der Verkehrswert der Immobilie deutlich höher gelegen habe. Die B.____ sei durch den nicht bezahlten Mehrwert des Grundstücks bereichert, während die F.____ AG geschädigt worden sei. Sie stellte dabei auf die vom kommissarischen Verwalter der BVG-Stiftung in Auftrag gegebene Schätzung der P1 Immobilienreuhand AG

von Fr. 2'594'000.-- ab (hierzu Urteil Obergericht SA 18 2, E. II. 14.7.9 und 14.7.11), zumal sie schlüssig und gut dokumentiert sei und die übrigen aktenkundigen Schätzungen deutlich höher lägen (Urteil KG, E. X. 2).

1.5

Wie im Urteil des Obergerichts SA 18 2 (E. II. 14.7.11 b) ausgeführt, haben weder die Staatsanwaltschaft noch das Kantonsgericht die im Vergleich zur Schätzung von P1. __ Immobilien-treuhand AG tiefere Schätzung der P2. __ Treuhand & Immobilien AG in Höhe von Fr. 2,15 Mio. berücksichtigt. Auch diese Schätzung wurde jedoch *lege artis* erstellt und ist nachvollziehbar gestaltet. Das Bundesgericht wies in seiner Rückweisungsentscheid darauf hin, dass die Abweisung der Ersatzforderung durch das Obergericht mit der Begründung, der Umfang der Bereicherung der B. __ sei nicht genügend geklärt, in einem gewissen Widerspruch zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung des Verkaufs des Grundstücks als ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB stehe. Das Obergericht habe in Bezug auf die Pflichtwidrigkeit und den Vermögensschaden angenommen, der vom Berufungskläger und von D. __ zur Anwendung gebrachte Verkaufspreis habe unter sämtlichen Verkehrs- und Ertragswertschätzungen gelegen. Die F. __ AG habe daher einen zu geringen Ertrag aus dem Verkauf erzielt, weshalb deren erlittener Schaden bei Zugrundelegung der vom Berufungskläger und von D. __ in Auftrag gegebenen Schätzung der P2. __ Treuhand & Immobilien AG mindestens Fr. 150'000.-- betrage. Der Berufungskläger und D. __ seien in diesem Umfang ungerechtfertigt bereichert gewesen. Das Bundesgericht folgert «bei dieser Sachlage», dass das Obergericht diesen aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung erlangten Betrag von Amtes wegen abschöpfen bzw. in dieser Höhe eine Ersatzforderung erheben oder jedenfalls begründen müsse, aus welchen Gründen es davon im Lichte von Art. 71 Abs. 2 StGB habe absehen wollen (Urteil des Bundesgerichts 6B_511/2020 vom 10. März 2021, E. 5.5).

2.

2.1

Die B. __ wurde im Verfahren SA 21 8 nicht zur Stellungnahme eingeladen. Dies liegt darin begründet, dass das Obergericht die die B. __ betreffende Ersatzforderung im Urteil vom 9. Juli 2019 noch verneint, auf Geheiss des Bundesgerichts jedoch im Urteil vom 23. Dezember 2021 — wie ausgeführt — bejaht hatte. Jedoch wurde der Entscheid am 20. April 2022 der B. __ nicht zugestellt, da diese

irrtümlicherweise weiterhin in Ziff. 17 des Dispositivs (weitere Mitteilungen) aufgeführt blieb, was bei der Eröffnung des Urteils 2019 richtig war, 2022 jedoch aufgrund der finanziellen Belastung durch die Ersatzforderung nicht mehr. Vor diesem Hintergrund stellte das Obergericht am 11. Oktober 2024 im vorliegenden Verfahren der B.____ das Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 23. Dezember 2021 nachträglich zu und gewährte ihr das rechtliche Gehör.

2.2

2.2.1

Die B.____ nahm in der Folge am 8. November 2024 zur Sache Stellung und tat dabei ihren Unmut kund. Sie beurteilt es als ungeheuerlich, dass sie unvermittelt zur Zahlung von Fr. 150'000.-- verurteilt worden sei, ohne dass die Gesellschaft jemals über die Einziehung informiert worden sei. Sie haben sich dagegen gar nicht wehren können. Diese Absicht hätte ihr schriftlich eröffnet werden müssen und nicht mit einem drei Jahre alten Gerichtsurteil. Dass sie in ein 18-jähriges Strafverfahren involviert werde, verletze ihr rechtliches Gehör. Vielmehr hätte sie bereits vor Kantonsgericht hierzu Stellung nehmen müssen. Die B.____ macht auch die Verjährung geltend, da Ersatzansprüche nach 18 Jahren längst verjährt seien.

2.2.2

In der Sache macht die B.____ geltend, dass die Voraussetzungen für die Einziehung nicht gegeben seien. Die Voraussetzungen von Art. 70 Abs. 2 StGB, die eine Einziehung ausschliessen, seien erfüllt. Er, C.____ (Sohn des Berufungsklägers), sei im Juli 2009 neuer Alleinaktionär der E2.____ AG und damit auch zum Inhaber der B.____ geworden. «Selbstverständlich» habe er nichts von einer Einziehung wissen können, sei doch weder die B.____ AG noch die E2.____ AG in ein Verfahren einbezogen.

2.2.3

Aus den Akten ergebe sich, dass die B.____ AG die Liegenschaft Nr. X, im Jahre 2006 von der F.____ AG erworben hatte. Diese komme als einzig Geschädigte in Frage. Hätte diese sich aus dem Kauf benachteiligt gefühlt, hätte sie ihre Ansprüche innerhalb von fünf Jahren gegenüber ihr (der B.____) geltend machen müssen, andernfalls seien die Ansprüche verjährt. Da sie, die B.____, eine gleichwertige Gegenleistung für die Liegenschaft erbracht habe, habe die F.____ AG völlig zu Recht keine Ansprüche geltend gemacht. Zudem habe die E.____ per 1. Januar 2014 ihre Vorsorgelösung im Einverständnis der F.____ AG zur Sammelstiftung Swiss Life gewechselt. Zuvor habe

die E.____ mit Unterstützung der B.____ die F.____ AG mit erhöhten Arbeitgeberbeiträgen saniert. Wären letztere beziehungsweise deren Destinatäre geschädigt gewesen, wäre dies spätestens dann nicht mehr der Fall gewesen.

2.2.4

Sollte wider Erwarten eine Schädigung bejaht werden, käme einzig die E.____ als Geschädigte in Frage. Diese habe die bestrittene Schädigung von Fr. 150'000.— mit ihren erhöhten Arbeitgeberbeiträgen um ein Mehrfaches übertroffen. Entsprechend sei schleierhaft, wie der Anspruch des Kantons Nidwalden gegenüber der B.____ entstanden sein soll. Falls eine Forderungsabtretung geltend gemacht würde, sei diese rechtsmissbräuchlich. Die B.____ begründet dies damit, dass die inaktive F.____ AG umgehend zu liquidieren sei, da sie ohne Destinatäre keine Existenzberechtigung mehr habe. Die übrig gebliebenen Vermögenswerte müssten an die E.____ zurückfallen, da diese die Stiftung nachweislich über Jahre saniert habe.

2.3

Das Bundesgericht wies — wie erwähnt — das Obergericht an, den aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung erlangten Betrag von Amtes wegen abzuschöpfen bzw. in dieser Höhe eine Ersatzforderung zu erheben. Andernfalls müsse es begründen, aus welchen Gründen das Obergericht davon gestützt auf Art. 71 Abs. 2 StGB habe absehen wollen. Das Obergericht führte in seinem Urteil vom 23. Dezember 2021 (SA 21 8) aus, dass die bundesgerichtlichen Ausführungen dem Obergericht keinen tatsächlichen Spielraum lassen, von einer Ersatzforderung zulasten der B.____ zumindest im Betrag von Fr. 150'000.— statt der von der Staatsanwaltschaft ursprünglich beantragten Fr. 594'000.— abzusehen. Der Verzicht auf die Zusprechung einer Ersatzforderung gemäss Art. 71 Abs. 2 StGB entfällt bereits deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass diese uneinbringlich wäre (zur nicht zutreffenden unverhältnismässigen Härte gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB unten E. 2.9). Der Berufungskläger bringt in seiner Stellungnahme zwar vor — obwohl er sich zur wirtschaftlichen Situation der B.____ AG nicht äussern könne —, dass das Obergericht Nidwalden den Sachverhalt diesbezüglich nicht genügend abgeklärt habe und den Einziehungsbescheid ohne Kenntnis der finanziellen Situation der B.____ erlassen habe. Dies trifft nicht zu. Gemäss aktuellem Grundbuchauszug vom 14. Oktober 2025 steht das Grundstück Nr. X., nach wie vor im Eigentum der B.____. Gemäss Schreiben der Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest vom 18. Oktober 2022 (SA 21 8, act. 124) betrug die damalige Katasterschätzung des besagten Grundstücks Fr. 3'300'700.—. Zudem bestätigte die Raiffeisenbank in diesem Schreiben, dass Perspektiven bestünden, wonach die Grundeigentümerin — die B.____ — «die Ersatzforderung dank ihrer Liquidität und ohne Inanspruchnahme der Liegenschaft bestreiten kann». Bereits hieraus ergibt sich, dass die B.____ finanziell in der Lage ist, die Ersatzforderung zu begleichen.

2.4

Der a.o. Oberrichter gab der B.____ mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 Gelegenheit, die aktuellen Vermögensverhältnisse und die aktuelle finanzielle Lage mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die B.____ liess sich jedoch nicht vernehmen.

Auch die in dieser Bestimmung als Variante vorgesehene «erschwerter Wiedereingliederung» fällt bei einer juristischen Person wie der B.____ ausser Betracht.

2.5

Die Vorbringen der B.____ können hieran nichts ändern. Die von ihr geäusserten Vorwürfe sind ungerechtfertigt. Es trifft einzig zu, dass ihr der Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2021 statt am 20. April 2022 erst am 11. Oktober 2024 zugestellt worden ist. Dieser Fehler ist dem Obergericht bewusst, ändert im Ergebnis jedoch nichts, da dieses Urteil gemäss dem Rückweisungs Urteil des Bundesgerichts 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 ohnehin neu zu eröffnen ist. Die B.____ konnte im vorliegenden Verfahren ihren Standpunkt hinreichend und ausführlich darlegen, weshalb keine Verletzung des Anspruchs auf rechtlichen Gehör vorliegt. Wie bereits oben (E. I. 4.1) ausgeführt, war hierzu auch nicht eine auf diesen Punkt beschränkte mündliche Hauptverhandlung notwendig.

2.6

Verschiedene Vorbringen der B.____ gehen zudem an der Sache vorbei. So trifft es nicht zu, dass sie unvermittelt in ein 18-jähriges Strafverfahren involviert wurde. Sie argumentiert zu Unrecht, dass der jetzige Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär, C.____, Sohn des Berufungsklägers, «selbstverständlich» nichts von einer Einziehung habe wissen können. C.____ wurde am 24. Februar 2010 (SHAB Tagesregister-Nr. 1578 vom 24.02.2010) Verwaltungsratsmitglied der E2.____ AG, ebenso am 29. Juli 2010 Verwaltungsratsmitglied der B.____ (SHAB Tagesregister-Nr. 6006 vom 29.07.2010). Beide Gesellschaften wurden jedoch bis im Jahre 2020 durch den Berufungskläger präsiert. Bei der E2.____ AG war dies bis am 20. Oktober 2020 (SHAB Tagesregister-Nr. 8762 vom 20.10.2020) der Fall; bei der B.____ bis am 27. Oktober 2020 (Tagesregister-Nr. 8951 vom 27.10.2020). Ausserdem war C.____ zumindest an der Urteilsverkündung vom 9. Juli 2019 im Verfahren SA 18 2 in der vorliegenden Sache persönlich anwesend. Es kann daher keine Rede sein, dass sowohl die E2.____ AG als auch die B.____ nichts von der vorliegenden Sache gewusst und erst unvermittelt am 11. Oktober 2024 Kenntnis erhalten haben. Das Urteil SA 18 2 vom 9. Juli 2019, in welchem auch die Ersatzforderung zulasten der B.____ abgelehnt wurde (E. IV. 1.5 und E. V. 3.2) wurden dem Berufungskläger ordnungsgemäss eröffnet. Als damaliger Verwaltungsratspräsident der E2.____ AG und der B.____ waren die beiden Gesellschaften und deren Verwaltungsrat, somit auch C.____, mit dem Umstand einer Ersatzforderung und deren Thematik konfrontiert und vertraut. Dies ergibt sich auch aus dem oben erwähnten Schreiben der Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest vom 18. Oktober 2022 (SA 21 8, act. 124), wo die Bank schreibt: «Die von der Grundeigentümerin zu entrichtende Ersatzforderung von

Fr. 150'000.-- steht in keinem Verhältnis zu den in Beschlag genommenen Pfandrechten (...).» Auch im Schreiben der Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest vom 21. Februar 2024 (SA 21 8, act. 125) erwähnt die Bank: «Im Gespräch mit unserem Kunden ist dies [die Zahlung der Ersatzforderung, *hinzugefügt*] aber keinesfalls die Lösung, zumal er klar bestreitet Partei in diesem Fall zu sein [sic].» Auch hieraus ergibt sich, dass die B.____ weitaus früher als eingeräumt Kenntnis von der Ersatzforderung gehabt hat.

2.7

Unbehelflich ist auch das Vorbringen, wonach die B.____ bereits im Verfahren vor dem Kantonsgericht mit der Ersatzforderung hätte konfrontiert werden müssen. So hat die F.____ AG erst am 27. März 2019 ihre Forderung an den Staat abgetreten. Entsprechend war das Kantonsgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2015 auch nicht mit dieser Frage befasst. Inwiefern diese Abtretung gemäss B.____ missbräuchlich sein soll, führt sie nicht weiter aus und ist auch nicht ersichtlich.

2.8

Ebenfalls unzutreffend ist die Auffassung der B.____, dass die Ersatzforderung verjährt sei. Gemäss Art. 70 Abs. 3 StGB verjährt das Recht zur Einziehung nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung. Vorliegend ist die der Ersatzforderung zugrundeliegende Forderung im Sachverhaltskomplex E.____, Teilkomplex G: Grundstückverkauf Nr. X (SA 18 2 E. 14.7) nicht verjährt. Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB verjährt in 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB), die qualifizierte Form mit Bereicherungsabsicht nach Art. 158 Ziff. 1 Satz 2 StGB verjährt innert 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Beide Verjährungsfristen dieser Anlasstaten wurden jedoch mit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 23. Juli 2015 gestoppt und treten nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Entsprechend kann gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StGB auch die Ersatzforderung nicht mehr verjähren.

2.9

Weiter unzutreffend ist das Argument, dass gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB die Voraussetzungen, die eine Einziehung ausschliessen, erfüllt seien. Nach dieser Bestimmung ist die Einziehung

ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Diese Bestimmung fällt bereits deshalb ausser Betracht, weil fraglich ist, ob die B.____ tatsächlich eine Dritterwerberin ist (vgl. hierzu etwa Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth/ Geth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, Art. 70 N. 11 ff. oder Florian Baumann, Basler Kommentar Strafgesetzbuch, Band I, 4. Aufl., 2019, Art. 70/71 N. 56). Die Frage kann aber letztlich offenbleiben, da ohnehin die kumulativ zur Unkenntnis der Einziehungsgründe geltende Voraussetzung der gleichwertigen Gegenleistung (ein Erwerb zum Marktpreis) nicht erfüllt ist. Auch liegt keine unverhältnismässige Härte vor, da die B.____ nicht «empfindlich» in ihrer wirtschaftlichen Situation getroffen wird (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., Art. 70 N. 14). Sie macht zwar in ihrer Stellungnahme vom 8. November 2024 geltend, dass der Betrag von Fr. 150'000.– existenzgefährdend sei und sie mit diesem Verfahren existentiell getroffen werde, belegt dies jedoch nicht. Sie belegte dies auch nicht auf entsprechende Aufforderung vom 15. Oktober 2025 nicht, indem sie keine Dokumente zur finanziellen Lage und, zur, Vermögenssituation einreichte. Vielmehr ergibt sich explizit aus dem erwähnten Schreiben ihrer Hausbank, der Raiffeisenbank Luzerner Landschaft Nordwest, wonach sie (die B.____) die Ersatzforderung dank ihrer Liquidität und ohne Inanspruchnahme der Liegenschaft bestreiten könne. Dies ergibt sich auch aus dem Katasterwert von Fr. 3'300'700.--, der sehr deutlich über dem damaligen Kaufpreis von Fr. 2 Mio. liegt.

2.10

Inwiefern die von der B.____ geltend gemachten und freilich nicht weiter belegten erhöhten Arbeitgeberbeiträge durch die E.____ an die F.____ AG am tatrelevanten Sachverhalt etwas ändern könnten, ist nicht ersichtlich. Die B.____ behauptet, dass bei der — bestrittenen — Schädigung einzig die E.____ als Geschädigte in Frage käme. Die B.____ begründet dies an anderer Stelle damit, dass die inaktive F.____ AG längst hätte liquidiert werden und die übrig gebliebenen Vermögenswerte der E.____ hätten zufließen müssen. Dies hat jedoch mit der hier in Frage stehenden Rechtsfrage der Bereicherung der B.____ nichts zu tun. Diese Vermischung der Gesellschaften rührt wohl daher, dass C.____ neben den beiden erwähnten Verwaltungsratsmandaten der E2.____ AG und der B.____ auch dasjenige der E.____ inne hat, wobei er auch Geschäftsführer der letzteren ist.

2.11

Die Staatsanwaltschaft erwog in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2024, dass dem Berufungskläger kein Rügerecht zukomme, wenn man (wie er) davon ausgehe, dass die B.____ als Dritterwerberin anzusehen sei. Sie erwähnt ebenfalls, dass bezüglich rechtlichen Gehörs ein Versäumnis des Obergerichts vorliege, dem jedoch von Amtes wegen Rechnung getragen werden könne. Zudem genüge es nicht, die finanziellen Verhältnisse der B.____ zu schätzen, vielmehr müssten die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Urteilsfällung erhoben werden. Wie ausgeführt, liess sich die B.____ hierzu jedoch nicht vernehmen.

2.12

Das Bundesgericht wies — wie erwähnt — das Obergericht an, den aus der ungetreuen Geschäftsbesorgung erlangten Betrag von Amtes wegen abzuschöpfen bzw. in dieser Höhe eine Ersatzforderung zu erheben. Andernfalls müsse das Obergericht begründen, aus welchen Gründen es davon gestützt auf Art. 71 Abs. 2 StGB habe absehen wollen. Die bundesgerichtlichen Ausführungen lassen dem Obergericht keinen tatsächlichen Spielraum, von einer Ersatzforderung zulasten der B.____ zumindest im Betrag von Fr. 150'000.-- statt der von der Staatsanwaltschaft ursprünglich beantragten Fr. 594'000.-- abzusehen. Der Verzicht auf die Zusprechung einer Ersatzforderung gemäss Art. 71 Abs. 2 StGB entfällt bereits deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass diese uneinbringlich wäre. Die in dieser Bestimmung als Variante vorgesehene erschwerte Wiedereingliederung fällt bei einer juristischen Person wie der B.____ ebenfalls ausser Betracht. Wie vorstehend ausgeführt, führen auch die von der B.____ vorgebrachte Argumente zu keinem anderen Ergebnis.

Entsprechend ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und eine Ersatzforderung zulasten der B.____ im Betrag von Fr. 150'000.-- zu erheben.

3.

Das Obergericht hat in seinem Urteil vom 9. Juli 2019 die übrigen von der F.____ AG geltend gemachten Positionen (Handänderungssteuer, diverse Kosten Liegenschaftsverkauf im 2006, Darlehen B.____ [gefährdete Forderung], Zusatzaufwand Experte und kommissarische Verwaltung) als durch die Privatklägerin F.____ AG nicht näher belegt beurteilt und daher auf den Zivilweg verwiesen. Dies haben die Verfahrensparteien, insbesondere die F.____ AG, vor Bundesgericht nicht beanstandet.

V. Kanzleisperren

Der damals zuständige Untersuchungsrichter des Kantons Luzern hat mit Verfügung 17. Juli 2006 unter anderem das Grundstück Nr. X, mit einer Kanzleisperre belegt (WD 06 8 D 1/1/222). Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Kanzleisperre sei zur Sicherung der Ersatzforderung von Fr. 594'000.-- aufrecht zu erhalten und die Kanzleisperre auf den Grundstücken Nr. Y, wieder anzuordnen. Da das Obergericht diese Ersatzforderung in Nachachtung des Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts im Umfang von Fr. 150'000.--, wie ausgeführt (vgl. oben E. IV), gutheisst, ist die auf dem Grundstück Nr. X, angeordnete Kanzleisperre (Anmerkung: «Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Sinne des StGB»; RegNr. 290W.2006 vom 18. Juli 2006) bis zur Bezahlung der Ersatzforderung von Fr. 150'000.-- durch die B.____ aufrecht zu erhalten.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gebühren und Auslagen

1.1

Abschliessend sind die Kostenfolgen festzulegen (Art. 421 Abs. 1 StPO), d.h. es ist über die Verlegung der Verfahrenskosten zu befinden, welche sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammensetzen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, für Übersetzungen, für Gutachten und für die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 2 StPO).

1.2

Die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts Nidwalden sind in Bezug auf D.____ in Rechtskraft erwachsen. Ebenso hat das Bundesgericht die Aufteilung der obergerichtlichen Kosten im Verhältnis D.____ (60 %) und Berufungskläger (40 %) nicht beanstandet. Das Bundesgericht hat im Rückweisungsentscheid 6B_460/2020 vom 10. März 2021, E. 10.4.1, auch nicht die Auferlegung der Kosten für das Gutachten Esslinger beanstandet. In Bezug auf den Berufungskläger hat das Bundesgericht dem Obergericht jedoch aufgetragen, die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts aufgrund der abweichend erfolgten Frei- und Schuldsprüche neu festzulegen.

1.3

Neben den kantonsgerichtlichen Kosten ist auch über die Entschädigungszahlung an die Erben des Privatklägers G.____ nochmals zu befinden, auch wenn das Bundesgericht

bereits festgehalten hat, dass sich aufgrund der Gutheissung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde im Verfahren 6B_51112020 vom 10. März 2021 daran nichts ändern werde (Urteil 6B_460/2020 vom 10. März 2021, E. 10.4.2). Schliesslich sind auch die Verfahrenskosten des Obergerichts im Verfahren SA 18 2 und im Verfahren SA 21 8 für den Berufungskläger neu zu verlegen. Die Neuverlegung in letzterem Fall betreffend D. __ ist in Rechtskraft erwachsen.

1.4

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zulasten des Berufungsklägers setzen sich wie folgt zusammen:

Gebühr Staatsanwaltschaft (inkl. Auslagen)	Fr. 83'884.05
Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen)	<u>Fr. 8'320.00</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 92'204.05

Der Berufungskläger hat in Anwendung von Art. 422 und 428 Abs. 3 StPO sowie Art. 2, 4 Abs. 3, 9 Ziff. 2, 10 Ziff. 3 und Art. 29 des Gesetzes vom 19. Oktober 2011 über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2) grundsätzlich die Verfahrenskosten vor erster Instanz zu tragen. Die Verfahrenskosten werden aufgrund der erfolgten zusätzlichen Freisprüche jedoch reduziert. Dabei rechtfertigt sich eine Reduktion von 10 %/0, ausmachend Fr. 9'220.40. Die dem Berufungskläger aufzuerlegenden Verfahrenskosten der ersten Instanz belaufen sich damit auf Fr. 82'983.65.

1.5

Die Verfahrenskosten vor zweiter Instanz im Verfahren SA 18 2 hat das Obergericht in Anwendung von Art. 422 und 428 Abs. 3 StPO sowie Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 29 PKoG ursprünglich wie folgt festgelegt:

Gerichtsgebühr	Fr. 20'000.00
Auslagen	<u>Fr. 8'145.35</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 28'145.35

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden nun aufgrund der erfolgten Freisprüche um 10 %/0, ausmachend Fr. 2'814.55, reduziert und betragen noch Fr. 25'330.80, die dem Berufungskläger im Verfahren SA 18 2 aufzuerlegen sind.

1.6

-Die Gerichtsgebühren im Verfahren SA 21 8 legt das Obergericht gemäss Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 PKoG bei Fr. 10'000.-- fest. Sie werden aufgrund der beim Berufungskläger und D.____ leicht abweichenden zusätzlichen Schuldsprüchen im Verhältnis 53 % (D.____) und 47 % (Berufungskläger) aufgeteilt. Diese Aufteilung hat das Bundesgericht in Bezug auf D.____ nicht beanstandet.

1.7

Im Berufungsverfahren SA 21 8 sind vor dem Obergericht tatsächliche Auslagen gemäss Art. 29 PKoG von insgesamt Fr. 1'120.30 angefallen. Diese Auslagen sind gemäss obgenanntem Schlüssel unter den Beschuldigten aufzuteilen.

Der Berufungskläger hat im Verfahren SA 21 8 neben der Gerichtsgebühr Auslagen in der Höhe von Fr. 526.55, entsprechend 47 % von Fr. 1120.30, zu tragen.

1.8

Der Berufungskläger hat folgende Verfahrenskosten im Verfahren SA 21 8 zu tragen:

Gerichtsgebühr	Fr. 4700.00
Auslagen	Fr. <u>526.55</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 5'226.55

Die Kostenaufgabe hat das Bundesgericht bezüglich D.____ nicht beanstandet.

1.9

Die Privatkäufer U.____ und V.____ sel. haben sich im Rahmen der Berufungsverfahren SA 18 2, SA 21 8 und SA 24 9 nichtgeäussert. Trotz ihres Unterliegens in der Sache ist daher von der Auferlegung von Gebühren und Auslagen abzusehen.

1 10

Die E.____, vertreten durch Rechtsanwalt Urban Baumann, hat sich lediglich im Rahmen des Berufungsverfahrens SA 18 2 mit einer einzelnen Eingabe geäussert. Angesichts dessen ist von der Auferlegung von Gebühren und Auslagen ebenfalls abzusehen.

1.11

Auch die F.____ AG hat keine Gebühren und Auslagen zu entrichten, da sie ihre Forderung am 27. März 2019 gemäss Art. 73 StGB teilweise an den Staat abgetreten hat (vgl. oben E. IV. 2.7).

1.12

Der Berufungskläger hat sich ausführlich zum Verfahren und zur Sache geäußert. Seine Argumentation drang ebensowenig durch wie diejenige der B. __ AG. Diese hat sich im vorliegenden Verfahren SA 24 9 eingehend zur Frage der Zulässigkeit der Ersatzforderung aufgrund des zu günstigen Verkaufs des Grundstücks Nr. X, von der F. __ AG an die B. __ AG vom 28. April 2006 vernehmen lassen. Im Verfahren SA 24 9 sind — wie auch der Berufungskläger beantragte — gleichwohl keine Gerichtskosten zu verlegen, da die Parteien diesen Gerichtsgang nicht zu verantworten haben. Dieser ist vielmehr auf das Rückweisungs-urteil des Bundesgerichts 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 zurückzuführen.

2. Amtliche Verteidigung

2.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wird nach Massgabe des Anwaltstarifs des verfahrensführenden Kantons durch das Gericht festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO) und zunächst durch den Kanton ausbezahlt (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 StPO; vgl. auch Art. 39 Abs. 1 PKoG). Rechtsanwälte sind für amtliche Mandate von Verfassung wegen angemessen zu honorieren, wobei eine Kürzung des Honorars im Vergleich zum ordentlichen Tarif zulässig bleibt (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1). Nach Art. 39 Abs. 2 PKoG gilt für das Honorar der amtlichen Verteidigung ein Stundenansatz von Fr. 220.--.

Da der Berufungskläger zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, hat er, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und seinem Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO). In Anwendung dieser Grundsätze wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Folgenden festgesetzt.

2.2

Dem Berufungskläger werden die ihn betreffenden Verfahrenskosten, ebenso diejenigen der amtlichen Verteidigung, auferlegt (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO), nachdem letztere vom Kanton Nidwalden zunächst an seinen amtlichen Verteidiger bezahlt worden sind.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Berufungsklägers betragen vor erster Instanz Fr. 105'545.05 und vor zweiter Instanz Fr. 98'159.90 (Verfahren SA 18 2), Fr. 9'581.95 (Verfahren SA 21 8) sowie Fr. 4'623.20 (Verfahren SA 24 9).

Der Berufungskläger ist verpflichtet, dem Kanton Nidwalden die vom Kanton geleistete Entschädigung an seinen amtlichen Verteidiger von Fr. 105'545.05 (erste Instanz) im Umfang von 90 %, ausmachend Fr. 94'990.55; im Verfahren SA 18 2 von Fr. 98'159.90 im Umfang von

90 %, ausmachend Fr. 88'343.90; im Verfahren SA 21 8 von Fr. 9'720.-- (100 %) und im Verfahren SA 24 9 von Fr. 4'623.20 (100 %) zurückzuerstatten.

Ausserdem ist er verpflichtet, seinem Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Entschädigung Privatkläger

3.1

Die Privatklägerschaft hat bei Obsiegen gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Vorausgesetzt ist allerdings, dass die Privatklägerschaft die Entschädigung bei der Strafbehörde beantragt sowie die Entschädigungsforderung beziffert und belegt hat (Art. 433 Abs. 2 StPO).

3.2

Die vom Kantonsgericht genehmigte Parteientschädigung zugunsten von U.____ und das festgelegte Honorar von Rechtsanwalt Urban Baumann, als Vertreter der E.____ hat das Obergericht im Verfahren SA 18 2 bestätigt. Sie sind in Rechtskraft erwachsen.

3.3

Die im Verfahren SA 18 2 festgesetzte Entschädigungszahlung an die Erben des Privatklägers G.____ erweist sich nach dem zusätzlichen Schuldspruch im Sachverhaltskomplex E.____ — Teilkomplex A: Kauf der E.____ durch den Berufungskläger und D.____ von G.____, als korrekt. Entsprechend wird der Berufungskläger verpflichtet, den Erben des Privatklägers G.____ für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte eine Prozessentschädigung zu bezahlen. D.____ ist hierzu bereits rechtskräftig verurteilt worden. Der Berufungskläger hat die Kosten des Rechtsvertreters von G.____ hälftig zu tragen, da der Berufungskläger und D.____ bei diesem Verfahrenskomplex gleichermassen mitwirkten. Gemäss der genehmigten Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. iur. Stephan Zimmerli vom 26. Juni 2015 in Höhe von Fr. 60'723.46 (inkl. MWST) beträgt der Anteil des Berufungsklägers somit Fr. 30'361.73.

Demnach erkennt das Kollegialgericht:

1. Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Strafverfahren im Sinne der Erwägungen eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegt.

- 2.1 Es wird festgestellt, dass folgende Verfahrenseinstellung infolge Verjährung in Bezug auf A.____ vom Bundesgericht nicht beanstandet worden ist und hiermit nochmals verkündet wird:
 - betreffend Tatvorwurf der falschen Angaben über ein kaufmännisches Gewerbe gemäss Art. 152 StGB im Zusammenhang mit den Sachverhaltskomplexen J.____ AG und K.____ AG.

- 2.2 Es wird festgestellt, dass folgende **Freisprüche** von A.____ vom Bundesgericht nicht beanstandet worden sind und hiermit nochmals verkündet werden:

beim Sachverhaltskomplex I.____:

 - der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex J.____ AG:

 - der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex E.____:

Bildung von Rückstellungen:

 - der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;
 - der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB.

- 2.3 Es wird festgestellt, dass folgende **Schuldsprüche** gegen A.____ vom Bundesgericht nicht beanstandet worden sind und hiermit nochmals verkündet werden:

beim Sachverhaltskomplex I.____:

 - der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
 - der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;
 - der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
 - der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB;

- der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB;

beim Sachverhaltskomplex J.__ AG:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;
- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
- der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB;

beim Sachverhaltskomplex K.__ AG:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;
- der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB;

beim Sachverhaltskomplex E.__:

Zahlungen der E.__:

- der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB;

Kaufvertrag zur Wort-Bild-Marke «E1.__»:

- der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;

«Anlagevertrag» der Fürsorgekasse E.__:

- der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB;

«Anlagevertrag» der F.__ AG:

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

Grundstückverkauf F.__ AG (Liegenschaft Nr. X):

- der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB;

beim Sachverhaltskomplex H.__ und G.__:

- der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

3. Es wird festgestellt, dass die Verpflichtung von **A.__**, in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 71 Abs. 1 und 2 StGB dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil eine Ersatzforderung von Fr. 100'000.-- zu bezahlen, vom Bundesgericht nicht beanstandet worden ist und hiermit nochmals verkündet wird.

4. **A.____** wird in folgenden Anklagepunkten **schuldig** gesprochen: *beim*

Sachverhaltskomplex E.____:

Kauf der E.____:

- des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;

Grundstückverkauf E.____ (Liegenschaften Nr. Y.): - der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB.

5. **A.____** wird hierfür in Anwendung von Art. 40, Art. 47 f., Art. 49 Abs. 1 und 51 StGB mit einer **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten**, unter Anrechnung von 1 Tag ausgestandener Untersuchungshaft, bestraft.
6. **Es wird festgestellt, dass folgende Anordnungen vom Bundesgericht nicht beanstandet worden sind und hiermit nochmals verkündet werden:**
- 6.1. Die Aufhebung der auf dem Grundstück Nr. Z, am 17. Juli 2006 vom Untersuchungsrichter des Kantons Luzern angeordnete Kanzleisperre (Anmerkung: «Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Sinne des StGB»; Tagebuch-Nr. 1881/2006 vom 18. Juli 2006).
- 6.2. Die Anweisung an das Grundbuchamt Luzern-West, die vom Untersuchungsrichter des Kantons Luzern angeordnete Kanzleisperre für das Grundstück Nr. Z zu löschen (Anmerkung: «Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Sinne des StGB»; Tagebuch-Nr. 1881/2006 vom 18. Juli 2006).
- 6.3. Die Verweise der Zivilforderungen des Privatklägers **U.____** und der Privatklägerin **V.____ sel.** in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO an den Zivilrichter.
- 6.4 Die Herausgabe der sichergestellten, in den Kisten A und B bei den Akten gelagerten Unterlagen:
- 6.4.1. Die sichergestellten Unterlagen gemäss Auflistung in Ziff. 1.1, 1.2, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9 und 1.15 des Hausdurchsuchungsprotokolls vom 18. Juli 2006 (WD 06 8 D 122/1 f.) an **A.____**;

- 6.4.2. Die sichergestellten Unterlagen gemäss Auflistung in Ziff. 3.1, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16, 3.17, 3.18, 3.19, 3.20 und 3.21 des Hausdurchsuchungsprotokolls vom 18. Juli 2006 (WD 06 8 D 132/1 f.) an **M.____**;
- 6.4.3 Die sichergestellten Unterlagen gemäss Auflistung in Ziff. 4.28, 4.29, 4.31, 4.32, 4.33, 4.34, 4.41, 4.43, 4.78, 4.79, 4.80, 4.81, 4.82, 4.83 und 4.84 des Hausdurchsuchungsprotokolls vom 18. Juli 2006 (WD 06 8 D 135/1 ff.) an die **E.____**;
- 6.4.4 Die sichergestellten Unterlagen gemäss Auflistung in Ziff. 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 des Hausdurchsuchungsprotokolls vom 18. Juli 2006 (WD 06 8 D 143/1 f.) an die **I.____ in Liquidation**;
- 6.5.5 Die sichergestellten Datenträger gemäss Auflistung in Ziff. Ba 3, Ba 4 und Ba 5 des Hausdurchsuchungsprotokolls vom 14. Oktober 2010 (WD 06 8 D 16/1) an **D.____**.
- 7.** Die **B.____** wird in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 71 Abs. 1 und 2 StGB verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil eine Ersatzforderung von Fr. 150'000.-- zu bezahlen.
- 8.** Die auf dem Grundstück Nr. X, am 17. Juli 2006 vom Untersuchungsrichter des Kantons Luzern angeordnete Kanzleisperre (Anmerkung: «Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Sinne des StGB»; RegNr. 290W.2006 vom 18. Juli 2006) wird bis zur Bezahlung der Ersatzforderung gemäss Disp. Ziff. 7 aufrechterhalten.
- 9.1 **A.____** werden die ihn betreffenden Verfahrenskosten, ebenso diejenigen der amtlichen Verteidigung, auferlegt (Art. 426 Abs. 1 i.V.m, Art. 135 Abs. 4 StPO), nachdem letztere vom Kanton Nidwalden zunächst an Rechtsanwalt Michael Häfliger bezahlt worden sind.
- 9.2 **A.____** hat folgende Verfahrenskosten vor erster Instanz in Anwendung von Art. 422 und 428 Abs. 3 StPO sowie Art. 2, 9 Ziff. 2, 10 Ziff. 3 und Art. 29 PKoG zu tragen:

Gebühr Staatsanwaltschaft (inkl. Auslagen)	Fr. 83'884.05
Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen)	<u>Fr. 8'320.00</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 92204.05

Die Verfahrenskosten werden aufgrund der erfolgten zusätzlichen Freisprüche um 10 %, ausmachend Fr. 9'220.40, reduziert. Die A.____ aufzuerlegenden Verfahrenskosten der ersten Instanz belaufen sich damit auf Fr. 82'983.65.

- 9.3 Für das Urteil des Obergerichts Nidwalden im Verfahren SA 18 2 betragen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 422 und 428 Abs. 3 StPO sowie Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 29 PKoG:

Gerichtsgebühr	Fr. 20'000.00
Auslagen	<u>Fr. 8'145.35</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 28'145.35

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden aufgrund der erfolgten Freisprüche um 10 %, ausmachend Fr. 2'814.55, reduziert und betragen noch Fr. 25'330.80, die A.____ im Verfahren SA 18 2 auferlegt werden.

- 9.4 Für das Urteil des Obergerichts Nidwalden im Verfahren SA 21 8 betragen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 422 und 428 Abs. 3 StPO sowie Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 29 PKoG:

Gerichtsgebühr	Fr. 4700.00
Auslagen	<u>Fr. 526.55</u>
Total Verfahrenskosten	Fr. 5226.55

Diese Kosten werden A.____ auferlegt.

- 9.5 Für das Urteil des Obergerichts Nidwalden im Verfahren SA 24 9 werden keine Gerichtskosten erhoben.

- 9.6 Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A.____ betragen vor erster Instanz Fr. 105'545.05 und vor zweiter Instanz Fr. 98'159.90 (Verfahren SA 18 2) sowie Fr. 9'581.95 (Verfahren SA 21 8). A.____ ist verpflichtet, dem Kanton Nidwalden die vom Kanton geleistete Entschädigung an Rechtsanwalt Michael Häfliger von Fr. 105'545.05 (erste Instanz) im Umfang von 90 %, ausmachend Fr. 94'990.55, im Verfahren SA 18 2 von Fr. 98'159.90 im Umfang von 90 %, ausmachend

Fr. 88'343.90 und im Verfahren SA 21 8 von Fr. 9'720.-- (100 %) sowie im Verfahren 24 9 von Fr. 4'623.20 (100 %) zurückzuerstatten und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

9. **A. __** wird verpflichtet, den Erben des Privatklägers G. __ für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte eine Prozessentschädigung zu bezahlen. A. __ hat die Kosten des Rechtsvertreters des Privatklägers G. __ und dessen Erben hälftig zu tragen. Gemäss der genehmigten Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. iur. Stephan Zimmerli vom 26. Juni 2015 in der Höhe von Fr. 60'723.46 (inkl. MWST) beträgt der hälftige Anteil somit Fr. 30'361.73.

10. [Zustellung]: